

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 12, Jahrgang 1992

Ausgegeben: Hannover, den 15. Dezember 1992

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 155* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1993.

Vom 5. November 1992.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf Grund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Rechnungsjahr 1993 läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember 1993.

(2) Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1993 (Anlage I) wird

in der Einnahme und
in der Ausgabe auf je 485 082 285,- DM
festgesetzt.

§ 2

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuschußbedarf wird

- | | |
|---|----------------------|
| a) als Allgemeine Umlage | auf 164 291 108,- DM |
| b) als Umlage für das Diakonische Werk | auf 13 200 000,- DM |
| c) als Umlage für die Ostpfarrerversorgung | auf 76 387 500,- DM |
| d) als Umlage für die Exilpfarrerversorgung | auf 2 049 830,- DM |

festgesetzt.

(2) Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und die Exilpfarrerversorgung haben die Gliedkirchen nach dem in Anlage II festgesetzten Verteilungsmaßstab aufzubringen.

Die Anlagen II a und II b enthalten die Beträge, mit denen sich die Gliedkirchen in den neuen Bundesländern am Aufkommen für die Allgemeine Umlage bzw. die Umlage für das Diakonische Werk beteiligen.

§ 3

Für das Rechnungsjahr 1993 werden die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Diakonische Werk.

Diese Kollekten sind in jeder Gliedkirche zu erheben.

§ 4

Die Allgemeine Umlage, die Umlage für das Diakonische Werk sowie die Umlagen für die Ost- und die Exilpfarrerversorgung sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im voraus, die Kollektenerträge jeweils nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

§ 5

Ein etwaiger Überschuß beim Jahresabschluß ist der Allgemeinen Ausgleichsrücklage zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag beim Jahresabschluß ist auf neue Rechnung zu übertragen.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

S u h l , den 5. November 1992

Der Präses der Synode der Evangelische Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 156* Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG).

Vom 6. November 1992.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Abschnitt. Allgemeine Bedingungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 3 Dienststellen
- § 4 Dienststellenleitungen

II. Abschnitt. Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

- § 5 Mitarbeitervertretungen
- § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen
- § 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen
- § 8 Zusammensetzung

III. Abschnitt. Wahl der Mitarbeitervertretung

- § 9 Wahlberechtigung
- § 10 Wählbarkeit
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche
- § 13 Wahlschutz, Wahlkosten
- § 14 Anfechtung der Wahl

IV. Abschnitt. Amtszeit

- § 15 Amtszeit
- § 16 Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit
- § 17 Ausschluß eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung
- § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

V. Abschnitt. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung

- § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung
- § 20 Freistellung von der Arbeit
- § 21 Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz
- § 22 Schweigepflicht

VI. Abschnitt. Geschäftsführung

- § 23 Vorsitz, Ausschüsse
- § 24 Sitzungen
- § 25 Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung
- § 26 Beschlußfassung
- § 27 Sitzungsniederschrift
- § 28 Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz
- § 29 Geschäftsordnung
- § 30 Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

VII. Abschnitt. Mitarbeiterversammlung

- § 31 Mitarbeiterversammlung
- § 32 Aufgaben

VIII. Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

- § 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit
- § 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung
- § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung
- § 36 Dienstvereinbarungen
- § 37 Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung
- § 38 Mitbestimmung
- § 39 Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten
- § 40 Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten
- § 41 Eingeschränkte Mitbestimmung
- § 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen
- § 44 Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten
- § 45 Mitberatung
- § 46 Fälle der Mitberatung
- § 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung
- § 48 Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

IX. Abschnitt. Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

- § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 50 Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- § 51 Aufgaben der Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- § 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- § 53 Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

X. Abschnitt. Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen

- § 54 Bildung von Gesamtausschüssen
- § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

XI. Abschnitt. Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz (Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)

- § 56 Vermittlungsgespräch
- § 57 Bildung der Schlichtungsstelle
- § 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern
- § 59 Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle
- § 60 Zuständigkeit der Schlichtungsstelle
- § 61 Durchführung der Schlichtung
- § 62 Einstweilige Anordnungen
- § 63 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

XII. Abschnitt. Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

- § 64 Inkrafttreten
- § 65 Übernahmebestimmungen
- § 66 Übergangsbestimmungen
- § 67 Besondere Übergangsbestimmungen

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz:

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

§ 2

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die Personen, die hauptberuflich, nebenberuflich oder zu ihrer Berufsausbildung in einer Dienststelle beschäftigt sind, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann für Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen, andere Regelungen vorsehen; gleiches gilt für die Lehrenden an kirchlichen Hochschulen und Fachhochschulen.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Kirchengesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen (§ 3) arbeiten, sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

§ 3

Dienststellen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbständigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten auch Teile von Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werken sowie Einrichtungen der Diakonie, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räumlich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit des Aufgabenbereiches solcher Teile dahingehend eingeschränkt, daß bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Teil der Körperschaft oder Einrichtung der Diakonie verbleiben, so ist bei solchen Entscheidungen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei Streitigkeiten darüber, ob ein Teil einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder eines Werks sowie einer Einrichtung der Diakonie als Dienststelle gilt, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.

(3) Bei Streitigkeiten darüber, ob benannte Personen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

II. Abschnitt.

Bildung und Zusammensetzung
der Mitarbeitervertretung

§ 5

Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, daß für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für Dienststellen von Kirchenkreisen, Dekanaten, Dekanatsbezirken, Kirchenbezirken oder in anderen Bedarfsfällen Gemeinsame Mitarbeitervertretungen gebildet werden; hierbei kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 abgewichen werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitervertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitervertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(6) Bei Streitigkeiten über die Bildung von Mitarbeitervertretungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 6

Gesamtmitarbeitervertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitervertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitervertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitervertretung kann durch Dienstvereinbarung abweichend geregelt werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitervertretung lädt die Mitarbeitervertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende dieser Mitarbeitervertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitervertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49 – 53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. Bestehen mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitervertretung gelten im übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitervertretung mit Ausnahme des § 20 Absätze 2 bis 4 sinngemäß.

§ 7

Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.

§ 8

Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

- 5 – 15 Wahlberechtigten aus einer Person,
- 16 – 50 Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
- 51 – 150 Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern
- 151 – 300 Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern
- 301 – 600 Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern
- 601 – 1000 Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern
- 1001 – 1500 Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern
- 1501 – 2000 Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern

Bei Dienststellen mit mehr als 2000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluß auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei der Bildung von gemeinsamen Mitarbeitervertretungen (§ 5 Absatz 2) ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

III. Abschnitt.

Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 9

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag seit mehr als drei Monaten beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, daß sie nach Gesetz oder Satzung als

Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10

Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Wahlberechtigten (§ 9), die am Wahltag

- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
- b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- b) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- c) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind.

§ 11

Wahlverfahren

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 50 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren vorgesehen werden.

(2) Weitere Einzelheiten sind in Wahlordnungen zu regeln. Zuständig hierfür ist der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit die Gliedkirchen für ihren Bereich nichts anderes bestimmen.

§ 12

Vertretung der Berufsgruppen und Arbeitsbereiche

Der Mitarbeitervertretung sollen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche angehören. Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle zu berücksichtigen.

§ 13

Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitervertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin, ist ohne seine Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin, vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ent-

sprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch Entscheidung der Schlichtungsstelle abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

§ 14

Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei der Schlichtungsstelle schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, daß gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Die Wahlanfechtung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Stellt der Schlichtungsausschuß fest, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt oder geändert werden konnte, so hat er das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

IV. Abschnitt. Amtszeit

§ 15

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre.

(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.

(3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitervertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitervertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen, es sei denn, die Mitarbeitervertretung ist am 30. April des Wahljahres noch nicht ein Jahr im Amt.

(4) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16

Neuwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit

(1) Die Mitarbeitervertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn

- a) die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist,
- b) die Mitarbeitervertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,

c) die Mitarbeitervertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß im Falle des Buchstaben a anstelle einer Neuwahl die Mitarbeitervertretung unverzüglich durch Nachwahl zu ergänzen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neu- oder Nachwahl einzuleiten. Bis zum Abschluß der Neuwahl nehmen im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a die verbliebenen Mitglieder der Mitarbeitervertretung deren Aufgaben wahr, soweit ihre Zahl mindestens drei Mitglieder umfaßt; in den übrigen Fällen nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung bis zum Abschluß der Neuwahl, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten wahr, soweit nicht die Wahl im vereinbarten Verfahren durchgeführt wird.

§ 17

Ausschluß eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann die Schlichtungsstelle den Ausschluß eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Mißbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten beschließen, die sich aus diesem Gesetz ergeben.

§ 18

Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung erlischt durch

- a) Ablauf der Amtszeit,
- b) Niederlegung des Amtes,
- c) Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- d) Ausscheiden aus der Dienststelle,
- e) Verlust der Wählbarkeit,
- f) Beschluß der Schlichtungsstelle nach § 17.

(2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung ruht,

- a) solange einem Mitglied die Führung der Dienstgeschäfte untersagt ist,
- b) wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitervertretung gehindert ist,
- c) wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt wird.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitervertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitervertretung erhalten haben, der Mitarbeitervertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitervertretung auszuhändigen.

**V. Abschnitt.
Rechtsstellung der Mitglieder
der Mitarbeitervertretung**

§ 19

Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot,
Arbeitsbefreiung

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren. Ist einem Mitglied der Mitarbeitervertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitervertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.

(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

(4) Bei Streitigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 20

Freistellung von der Arbeit

(1) Über die Freistellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung von der Arbeit kann eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(2) Wird eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht getroffen, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 1 Mitglied der Mitarbeitervertretung,

301 – 600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 2 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

601 – 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen 4 Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Über die Freistellung entscheidet die Mitarbeitervertretung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten nach Erörterung mit der Dienststellenleitung.

(5) Bei Streitigkeiten über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 21

Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitervertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen. Verweigert die Mitarbeitervertretung oder das Ersatzmitglied die Zustimmung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitervertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, daß die Amtszeit durch eine Entscheidung der Schlichtungsstelle nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, daß die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, daß wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muß. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Schweigepflicht

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigespflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigespflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitervertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitervertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigespflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigespflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung. Sie entfällt auf Beschluß der Mitarbeitervertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(3) Bei Streitigkeiten über die Schweigepflicht kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

VI. Abschnitt. Geschäftsführung

§ 23

Vorsitz, Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitervertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitervertretung im Rahmen der von ihr gefaßten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitervertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen und den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für den Abschluß und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

§ 24

Sitzungen

(1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Der oder die Vorsitzende beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitervertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitergruppen (§§ 49 bis 53), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der oder die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet. Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitervertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25

Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitervertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitervertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26

Beschlußfassung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Mitarbeitervertretung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Die Mitarbeitervertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, daß Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefaßt werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 2 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung der Beschlußfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß

- a) ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern),
- b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitervertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muß. Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitervertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitervertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28

Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitervertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung haben das Recht, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle an

den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

(4) Bei Streitigkeiten über die Einrichtung oder Durchführung von Sprechstunden oder das Aufsuchen am Arbeitsplatz kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 29

Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitervertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung stellt die Dienststelle die erforderlichen Räume und den Geschäftsbedarf zur Verfügung.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitervertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen getragen. Die Gliedkirchen können andere Regelungen vorsehen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen. Erstattet werden Reisekosten in Höhe der Reisekostenstufe B, ersatzweise die Reisekosten, die Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach Vergütungsgruppe IVb zustehen.

(5) Die Mitarbeitervertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

(6) Bei Streitigkeiten über den Sachbedarf, die Kosten der Geschäftsführung und die Genehmigung von Dienstreisen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

VII. Abschnitt. Mitarbeiterversammlung

§ 31

Mitarbeiterversammlung

(1) Die Mitarbeiterversammlung besteht aus allen Wahlberechtigten der Dienststelle. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeiterversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitarbeiterversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Weiterhin ist der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung verpflichtet, eine außerordentliche

Mitarbeiterversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitervertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die ordentliche Mitarbeiterversammlung findet in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an der ordentlichen Mitarbeiterversammlung und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die Mitarbeiterversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeiterversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung soll zu der Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden; sie ist einzuladen, soweit die Versammlung auf ihren Antrag stattfindet. Sie erhält auf Antrag das Wort.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitervertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch eine Mitarbeiterversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32

Aufgaben

(1) Die Mitarbeiterversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitervertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitervertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitervertretung stellen und zu Beschlüssen der Mitarbeitervertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitervertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeiterversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeiterversammlung wählt den Wahlvorstand.

VIII. Abschnitt. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung

§ 33

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, daß alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sollen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der

Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet einmal im Jahr eine Besprechung im Sinne des Satzes 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muß von der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34

Informationsrechte der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung soll die Mitarbeitervertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitervertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitervertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen.

(3) Die Mitarbeitervertretung darf Personalakten nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung einsehen. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Bei Streitigkeiten über die Informationsrechte der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 35

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitervertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen dienen,
- b) dafür eintreten, daß die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,

c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,

d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger, insbesondere schwerbehinderter oder älterer Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,

e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,

f) die Integration ausländischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitervertretung erörtert, hat der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitervertretung gehört zu werden.

§ 36

Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 läßt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abgedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. (Nachwirkung).

(5) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

(6) Bei Streitigkeiten über die Auslegung von Dienstvereinbarungen kann die Schlichtungsstelle angerufen werden. Bei Streitigkeiten über den Abschluß von Dienstvereinbarungen kann die Schlichtungsstelle auf Antrag der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

§ 37

Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitervertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38

Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder durch den Schlichtungsausschuß ersetzt worden ist. Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitervertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitervertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen die Zustimmung schriftlich verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitervertretung verlängern. Die Mitarbeitervertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach Eingang der schriftlichen Weigerung die Schlichtungsstelle anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren der Absätze 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39

Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmersauswahl,
- d) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fortbildungsveranstaltungen.

§ 40

Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitervertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärzten und -ärztinnen sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 41

Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung, eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt oder ermessensfehlerhaft ist,
- b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen benachteiligt werden, ohne daß dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,
- c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, daß eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle des § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) darf die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,
- b) bei der Auswahl zu kündigender Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,
- c) zu kündigende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle weiterbeschäftigt werden können,
- d) eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unter anderen Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihre Zustimmung hierzu erklärt haben.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

- a) Einstellung,
- b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,
- c) Eingruppierung einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung,
- d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,
- e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,
- f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,
- g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
- i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen).

§ 43

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

- a) Einstellung,
- b) Anstellung,
- c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
- d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen),
- e) Verlängerung der Probezeit,
- f) Beförderung,
- g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,
- h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,
- i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,
- j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,
- k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,
- l) Versetzung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitervertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,
- m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
- n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
- o) Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,
- p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,
- q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen des Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin,
- r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand, sofern der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Beteiligung der Mitarbeitervertretung beantragt.

§ 44

Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Daneben findet keine Beteiligung in den Personalangelegenheiten der Personen statt, die im pfarramtlichen Dienst und in der Ausbildung oder Vorbereitung dazu stehen; gleiches gilt für die Personalangelegenheiten der Lehrenden an kirchlichen Hochschulen oder Fachhochschulen. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

§ 45

Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitervertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekanntzugeben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitervertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitervertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitervertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitervertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme die Schlichtungsstelle anrufen, wenn sie nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist.

§ 46

Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitervertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplantwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47

Initiativrecht der Mitarbeitervertretung

(1) Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43 und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbei-

tervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Erörterung oder nach der Ablehnung die Schlichtungsstelle anrufen. Die Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48

Beschwerderecht der Mitarbeitervertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitervertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

IX. Abschnitt.

Interessenvertretung besonderer Mitarbeitergruppen

§ 49

Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

(1) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. In die Vertretung können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr gewählt werden. Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend. Gewählt werden

eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen;

drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, daß die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitervertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen die Schlichtungsstelle anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 22 entsprechend.

§ 50

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf Schwerbehinderte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten Schwerbehinderten.

(3) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

§ 51

Aufgaben der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Die Vertrauensperson hat die Interessen der Schwerbehinderten in der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen. Sie hat vor allem

- a) darüber zu wachen, daß die zugunsten der Schwerbehinderten in der Dienststelle geltenden Rechtsvorschriften, Dienstvereinbarungen und Verwaltungsanordnungen eingehalten werden,
- b) Maßnahmen, die den Schwerbehinderten dienen, bei den zuständigen Stellen zu beantragen,
- c) Anregungen und Beschwerden von Schwerbehinderten entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststellenleitung auf Erledigung hinzuwirken, wobei sie die Schwerbehinderten über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten hat.

(2) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.

(3) Schwerbehinderte haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(4) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluß der Mitarbeitervertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der Schwerbehinderten, so ist auf ihren Antrag der Beschluß auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlußfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Schwerbehinderten in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeiterversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52

Persönliche Rechte und Pflichten
der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

(1) Für die Rechtsstellung der Vertrauensperson der Schwerbehinderten gelten die §§ 11 und 13 bis 22 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitervertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 53

Vertrauensmann der Zivildienstleistenden

In Dienststellen, in denen nach § 37 Absatz 1 des Zivildienstgesetzes ein Vertrauensmann der Zivildienstleistenden zu wählen ist, hat der Vertrauensmann das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung beratend teilzunehmen, soweit sie Angelegenheiten der Zivildienstleistenden betreffen.

X. Abschnitt.

Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen

§ 54

Bildung von Gesamtausschüssen

(1) Die Gliedkirchen können in ihren Regelungen vorsehen, daß für den Bereich einer Gliedkirche, des jeweiligen Diakonischen Werks oder für beide Bereiche gemeinsam ein Gesamtausschuß der Mitarbeitervertretungen im kirchlichen und diakonischen Bereich gebildet wird. Einzelheiten über Bildung und Zusammensetzung des Gesamtausschusses regeln die Gliedkirchen.

(2) Für die Gesamtausschüsse gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes mit Ausnahme des § 20 sinngemäß.

§ 55

Aufgaben des Gesamtausschusses

(1) Dem Gesamtausschuß sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen,
- c) Erörterungsarbeits-, dienst- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(2) Sofern der Gesamtausschuß an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

XI. Abschnitt.

Vermittlungsgespräch und kirchlicher Rechtsschutz
(Schlichtungsstelle, kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)

§ 56

Vermittlungsgespräch

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß vor der Anrufung der Schlichtungsstelle ein Vermittlungsgespräch zu führen ist. Das Vermittlungsgespräch ist von einer übergeordneten Dienststelle, die an der strittigen Angelegenheit nicht direkt beteiligt sein darf, oder einer geeigneten neutralen Stelle zu leiten. Die Gliedkirchen können Näheres bestimmen.

§ 57

Bildung der Schlichtungsstelle

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werks, einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werks oder von mehreren Gliedkirchen und deren Diakonischen Werken gemeinsam ist eine Schlichtungsstelle zu bilden, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, daß die Schlichtungsstelle für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich anwenden.

§ 58

Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Die Gliedkirchen können andere Besetzungen vorsehen. Vorsitzende

und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern die Schlichtungsstelle auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland stehen.

(3) Für die Berufung von Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Einzelheiten bestimmen der Rat für die Evangelische Kirche in Deutschland sowie die Gliedkirchen für ihre Bereiche.

§ 59

Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle

(1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt fünf Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 60

Zuständigkeit der Schlichtungsstelle

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über

- a) Behandlung von Teilen einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung der Kirche sowie einer Einrichtung der Diakonie als Dienststelle (§ 3 Absatz 2),
- b) Zugehörigkeit von Personen zur Dienststellenleitung (§ 4 Absatz 3),
- c) Bildung der Mitarbeitervertretung (§ 5),
- d) Anfechtung der Wahl (§ 14),
- e) Auflösung der Mitarbeitervertretung und Ausschluß von Mitgliedern (§ 17),
- f) Verstöße gegen das Behinderungsverbot (§ 19 Absätze 1 und 2),
- g) Teilnahme an Schulungsveranstaltungen (§ 19 Absatz 3),
- h) Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung (§ 20),
- i) Versetzung und Abordnung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung sowie des Wahlvorstandes (§ 21 Absatz 1),
- j) Verstöße gegen die Schweigepflicht (§ 22),
- k) Einrichtung regelmäßiger Sprechstunden (§ 28),
- l) Kosten der Geschäftsführung (§ 30),

m) Zeitpunkt und Umfang der Unterrichtung der Mitarbeitervertretung einschließlich des Rechts zur Einsicht in Unterlagen (§ 34),

n) Auslegung von Dienstvereinbarungen (§ 36 Absatz 6),

o) Abschluß von Dienstvereinbarungen (§ 36 Absatz 6),

p) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die der Mitbestimmung unterliegen (§§ 39 und 40),

q) Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die der eingeschränkten Mitbestimmung unterliegen (§§ 42 und 43),

r) Beteiligung der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Mitberatung (§ 46),

s) Meinungsverschiedenheiten über Vorschläge der Mitarbeitervertretung (§ 47),

t) Meinungsverschiedenheiten über die Weiterbeschäftigung von Sprechern und Sprecherinnen der Jugendlichen und der Auszubildenden (§ 49 Absatz 3)

und über andere vergleichbar gewichtige Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes.

(2) In den Fällen, in denen die Schlichtungsstelle wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen wird (§ 36), kann die Schlichtungsstelle nur einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten.

(3) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellt die Schlichtungsstelle nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(4) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), hat die Schlichtungsstelle lediglich zu prüfen und abschließend festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Stellt die Schlichtungsstelle fest, daß für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(5) In den Fällen der Mitbestimmung (§§ 39 und 40) entscheidet die Schlichtungsstelle über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften sowie im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(6) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellt die Schlichtungsstelle fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Schlichtungsstelle über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(7) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß ein Aufsichtsorgan die Entscheidung der Schlichtungsstelle auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung der Entscheidung verweigert.

§ 61

Durchführung der Schlichtung

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Schlichtungsstelle festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Parteien auf eine gütliche Ei-

nigung hinzuwirken. Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Parteien kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Die Parteien können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muß, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört. Die Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten ist zuvor bei der Dienststellenleitung zu beantragen. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(4) Die Kammer kann den Parteien aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten, nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Zunächst hat die Kammer auf eine Verständigung oder Einigung hinzuwirken. Im Einvernehmen mit den Parteien kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluß im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(5) Die Kammer entscheidet unbeschadet der Verpflichtung, während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, durch Beschluß, der mit Stimmenmehrheit gefaßt wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(6) Der Beschluß ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(7) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn die Schlichtungsstelle für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen.

(8) Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Die Kosten des Verfahrens – einschließlich der notwendigen Kosten für Zeugen, Sachverständige und Beistände nach Absatz 3 – trägt die Dienststellenleitung. Über die Notwendigkeit entscheidet im Zweifelsfall der oder die Vorsitzende der Kammer.

§ 62

Einstweilige Anordnungen

Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Anordnungen.

§ 63

Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist gegeben gegen Beschlüsse der Schlichtungsstelle

- a) darüber, ob eine Maßnahme im Einzelfall der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegt,
- b) darüber, welche Rechte und Pflichten den Beteiligten im Einzelfall aus der Mitberatung oder Mitbestimmung erwachsen,
- c) über Zuständigkeit, Geschäftsführung und Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung,
- d) über Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
- e) aufgrund einer Anfechtung der Wahl,

f) über Bestehen oder Nichtbestehen von Dienstvereinbarungen.

(2) Bis zur Errichtung eines gemeinsamen KirchengERICHTS regelt der Rat durch Rechtsverordnung die kirchengERICHTLICHE Zuständigkeit für die Evangelische Kirche in Deutschland und die Einrichtungen der Diakonie. Die Gliedkirchen treffen für ihren Bereich entsprechende Regelungen.

(3) Das Rechtsmittel ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Schlichtungsstelle schriftlich einzulegen.

XII. Abschnitt.

Inkrafttreten, Schlußbestimmungen

§ 64

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. Oktober 1972 (ABl. EKD S. 670) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. November 1985 (ABl. EKD S. 426) außer Kraft. Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach Satz 1 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Gliedkirchen in Kraft, wenn alle Gliedkirchen ihr Einverständnis erklärt haben. Jede Gliedkirche kann es für ihren Bereich zu einem früheren Zeitpunkt in Geltung setzen.

§ 65

Übernahmebestimmungen

(1) Die Gliedkirchen können in den Übernahmebestimmungen regeln, daß Maßnahmen abweichend von diesem Kirchengesetz weiterhin der Mitbestimmung unterliegen, soweit Regelungen der Gliedkirchen dies bisher vorsehen.

(2) Darüber hinaus kann bestimmt werden, daß Maßnahmen, die bisher einem Beteiligungsrecht unterlagen, das in seiner Wirkung nicht über die eingeschränkte Mitbestimmung hinausgeht, der eingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden.

§ 66

Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeiterwahlwahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes nach § 15 finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 1994 statt.

(2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben bis zum Abschluß ihrer Wahlperiode im Amt, soweit sie bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes noch nicht länger als ein Jahr im Amt sind. In allen anderen Dienststellen sind in der ersten allgemeinen Wahlzeit Mitarbeitervertretungen zu wählen. Die Arbeitsgemeinschaften, Gesamtmitarbeitervertretungen und Schlichtungsstellen arbeiten auf den bisherigen Rechtsgrundlagen weiter, bis die erforderlichen gliedkirchlichen Regelungen getroffen worden sind.

§ 67

Besondere Übergangsbestimmungen

Gliedkirchen, die vor Wiederherstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört haben, können für einen Über-

gangszeitraum bis zum 31. Dezember 1994 abweichende Regelungen treffen über

- a) § 19 Absatz 2 Sätze 4 und 5 (Ersatzkraft, Gewährung von Freizeitausgleich),
- b) § 20 Absätze 2 und 3 (Freistellung),
- c) § 60 Absatz 1 (Zuständigkeit der Schlichtungsstelle),
- d) § 63 (Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg).

S u h l, den 6. November 1992

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 157* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland »Die Kirche in der Mediengesellschaft«.

Vom 6. November 1992.

Während ihrer Tagung vom 1. bis 6. November im thüringischen Suhl hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) das Verhältnis von Medien und Kirche beraten.

Vier Jahrzehnte lang waren in diesem Teil Deutschlands die Medien staatlich gelenkt und Werkzeuge der Indoktrination sowie der Machtsicherung. Seit sie sich hier wieder frei entfalten können, hat sich das Medienangebot rapide vermehrt und nach Inhalt, Umfang und Gestalt völlig verändert.

Unsere Lebenswirklichkeit wird maßgeblich und zunehmend von Medien bestimmt. Sie prägen Leben und Glauben, Politik und Wirtschaft, Religion und Kultur. Damit werden positive Möglichkeiten für Teilhabe und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger an der öffentlichen Meinungsbildung eröffnet, aber auch Enttäuschungen bewirkt. Die Medien haben eine produktive Rolle bei der politischen Wende in Ostdeutschland gespielt. Andererseits schockiert die fragwürdige Qualität mancher Darbietungen in Massenblättern und Fernsehprogrammen viele Menschen.

In der Mediengesellschaft gilt es, Freiheit und Wahrheit als wichtigste Voraussetzungen lebendiger Kommunikation zu fördern und entschieden ihrer Aushöhlung entgegenzutreten. Vordringliches Anliegen der Mediengesellschaft muß es sein, möglichst viele Bürgerinnen und Bürger am Prozeß der Verständigung darüber zu beteiligen, was in Politik, Wirtschaft und Kultur dem Gemeinwohl, der Gerechtigkeit und dem Frieden unter allen Menschen dieser Erde dient.

I. Wirklichkeit als Fiktion

Medien beeinflussen Leben und Wahrnehmungen. Es ist wichtig, sich zu vergegenwärtigen:

Immer mehr Zeit verbringen wir mit Medien. Radio und Zeitung, Kino und Fernsehen, Video und Walkman, Computer und Telefon prägen Freizeit und Beruf. Die Zeit für direkte menschliche Kommunikation, für Gespräch und gemeinsame Unternehmungen wird knapper. Die Fähigkeit zu Dialog und Spiel verkümmert, wenn sie nicht bewußt gepflegt wird. Auch unser Verhältnis zur Zeit verändert sich mit der Abhängigkeit von Massenmedien. Einerseits beschleunigt sie die Hektik, andererseits fördert sie die Langlebigkeit und verführt zu zeittötendem Medienkonsum.

Ereignisse, die unser Fühlen und Denken bestimmen, erleben wir immer weniger direkt, als vielmehr vermittelt durch Medien. Viele Kinder entwickeln heute ihren Bezug

zur Welt in erster Linie über das Fernsehen. Auch Erwachsene erliegen der suggestiven Kraft medial vermittelter Wirklichkeit. Auf vielen Kanälen sehen sie, was alles sich in der Welt abspielt. Doch so sehr die »Fernsehfenster zur Wirklichkeit« den Horizont erweitern, bestimmen oder verengen sie auch den Blickwinkel. Kinder können immer schwerer zwischen Fiktion und Wirklichkeit unterscheiden. Bilder können Wahrheit verdecken, Sensationen die Gewissen abstupfen, Unterhaltung kann von sachnotwendiger Information ablenken.

Im Fernsehen häufen sich die Darstellungen von Gewalt, mittlerweile auch in der Sendezeit vor 20 Uhr, obwohl kaum noch bestritten wird, daß dadurch, insbesondere bei jungen Menschen, die Barriere vor eigener Gewaltanwendung erheblich gemindert wird. Das Fernsehen gibt gelegentlich geradezu Modelle für Gewaltanwendung vor. Zunehmend stellt das Fernsehen auch Sexualität in einer Weise zur Schau, die jede Achtung vor der Würde des Menschen vermissen läßt und vor allem die Frauen kränkt. Häufig wird in der Darstellung von Erotik und Sexualität die Grenze zur Pornographie weit überschritten. Die Freiheit der Medien ist ein hohes Gut. Aber es ist ethisch fragwürdig, sich bei der Präsentation liebloser und gewalttätiger Sexualität auf die Presse- und die künstlerische Freiheit zu berufen. Die Gesellschaft hat eine Verantwortung dafür, wie zwischenmenschliche Beziehungen öffentlich vorgeführt werden. Da Appelle zu einer verantwortlichen Darstellung von Gewalt und Sexualität bisher wirkungslos geblieben sind, ist der Gesetzgeber gefordert, hier Artikel 1 des Grundgesetzes Geltung zu verschaffen.

Öffentlichkeit wird vornehmlich über die Medien erzeugt. Was keinen Eingang in die Massenblätter oder in den Rundfunk findet, hat wenig Chancen, öffentlich zu werden. Die Synode bedauert, daß die Medien die religiöse Dimension des Lebens weithin an den Rand drängen. Obwohl die Mehrheit der deutschen Bevölkerung einer christlichen Kirche angehört, werden christliche Werte und Normen häufig als überholt abgetan. Ihrem Anspruch, Gegenwart und Geschichte zu reflektieren, werden die Medien nur gerecht, wenn sie auch über die christlichen Wurzeln unserer Kultur informieren und ebenso die aktuelle Bedeutung der Frömmigkeit für das persönliche Leben des Einzelnen und für die Humanität unserer Gesellschaft würdigen.

II. Defizite und Probleme der Medienordnung

Medien bereichern unser Leben. Um so wichtiger ist es, sich Defizite und Probleme unserer Medienordnung zu vergegenwärtigen:

In der modernen Mediengesellschaft ist es notwendig, nicht nur Lesen, sondern auch Hören und Sehen zu lernen und mit einer weltweiten Symbol- und Bildersprache vertraut zu werden. Auch müssen Auswahl und Orientierung in der Fülle der Angebote und Perspektiven geübt werden. Der nachwachsenden Generation zu einem kritischen Umgang mit Medien zu verhelfen, ist eine wichtige erzieherische Aufgabe.

Den Medienmarkt bestimmen ökonomische Faktoren. Aber Information und Unterhaltung sind mehr als übliche Waren des täglichen Bedarfs. Mit ihrer kulturellen Bedeutung verträgt es sich schwer, wenn vornehmlich Kriterien der Verkäuflichkeit den Qualitätsmaßstab für Inhalt und Gestaltung eines Mediums bestimmen. Auch die Konzentration vieler Medien in wenigen Großunternehmen beeinträchtigt die Vielfalt an Informations- und Unterhaltungsmöglichkeiten.

Mit der Einführung des »dualen Systems« von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk hat die Politik die Er-

wartung erzeugt, die Konkurrenz werde ohne Qualitätsminderung die Wahlfreiheit vergrößern. Heute wissen wir, daß die quantitative Vielfalt an Programmen mit wenigen Ausnahmen eine Vervielfältigung gleichartiger Angebote bei gleichzeitiger Absenkung des Niveaus gebracht hat. Der Kampf um Marktanteile fördert sogar im gebührengestützten öffentlich-rechtlichen Rundfunk Einförmigkeit durch vermehrt werbewirksame Programme. Es hat sich gezeigt: Wirtschaftliche Konkurrenz allein führt im Rundfunk nicht zum Ausgleich der unterschiedlichen Interessen einzelner Gruppen und zur Orientierung am Gemeinwohl.

Der Einfluß der Parteien auf die öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten geht weit über ihre verfassungsrechtlich beschriebenen Aufgaben hinaus. Er fördert die Versuchung, Journalistinnen und Journalisten zu manipulieren und ihre publizistische Freiheit einzuschränken. Die Synode beklagt, daß es Politik und Gesellschaft versäumt haben, bei der Errichtung neuer Rundfunkanstalten in den östlichen Bundesländern die Plätze in den Gremien für Staat und Parteien in ein angemessenes Verhältnis zu denen der gesellschaftlich relevanten Gruppen zu bringen.

III. Medienethik

Das Evangelium, die gute Nachricht von Gottes retten-dem Handeln in Jesus Christus, ist eine öffentliche, an die ganze Welt gerichtete Botschaft: »Gott will, daß allen Menschen geholfen werde und sie zu der Erkenntnis der Wahrheit kommen«, heißt es im 1. Brief des Paulus an Timotheus (2,4). Darum ist die christliche Gemeinde seit Beginn verpflichtet, sich für Wahrheit und Freiheit in lebendiger Kommunikation einzusetzen.

Die Synode bekräftigt diesen Auftrag der Kirche und will sich an der Gestaltung der Mediengesellschaft beteiligen. Die moderne Kommunikationstechnik ermöglicht eine Kultur, die voller Chancen steckt, für die Entwicklung der Menschheit insgesamt wie für jeden einzelnen. Der grenzüberschreitende Informationsaustausch zum Beispiel gibt der den Menschen von Gott aufgetragenen Verantwortung für die ganze Schöpfung eine konkrete Grundlage.

Wer Medien nutzt und die Vielfalt der Kulturen zur Kenntnis nehmen kann, lernt mit den Augen und Ohren anderer zu sehen und zu hören. Das freilich setzt voraus, daß die Medien wahrheitsbewußt informieren, Meinungsmonopole verhindern, Minderheiten zu Wort kommen lassen, die Menschenwürde achten und ihre Aufgabe bewußt als Dienst für den Dialog aller mit allen verstehen. Es ist gewiß nicht einfach, allgemein verbindliche Kriterien für ein verantwortungsvolles Verhalten der Medien zu formulieren und sie auch durchzusetzen. Noch haben wir keine der Mediengesellschaft angemessene Medienethik. Aber die Dringlichkeit der Aufgabe ist offenkundig.

Der konziliare Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verbindet Christen aller Konfessionen auch zu gemeinsamer Medienverantwortung. Im Blick auf die Monopolstellung der Medienkonzerne der Industrieländer hat die Kirche die Aufgabe, auf eine gerechte und demokratische internationale Kommunikationsordnung zu drängen.

Es gehört zum Auftrag der Kirchen, in ökumenischer Zusammenarbeit die Mediengesellschaft zu begleiten, den Mut zur Wahrheit zu stärken und Menschen Rückhalt zu bieten, die sich gegen die Manipulation durch Medien zur Wehr setzen.

IV. Die gute Nachricht in den Medien

Zur lebendigen Kommunikation in der Mediengesellschaft tragen auch die von Christen und Kirchen in Wahr-

nehmung ihrer Mission herausgegebenen Medien bei. Sie erfüllen eine Funktion der Kirche, die wesentlich zum Verkündigungsauftrag der christlichen Gemeinde gehört. Sie laden zum Glauben ein und ermutigen zu christlicher Lebensführung. Als Faktor der öffentlichen Meinung artikulieren die Medien der Kirche in der Vielfalt der sozialen, politischen und kulturellen Interessen die versöhnende Kraft des Evangeliums. Sie dienen somit dem Dialog des christlichen Glaubens mit Gesellschaft und Kultur.

Der öffentliche Austausch zwischen Glaube und Kultur, zwischen Kirche und Gesellschaft ist angesichts des fortschreitenden Prozesses der Säkularisierung wichtiger denn je. In den christlichen Medien begegnet eine zum Dialog bereite Kirche den Menschen als offene, am Evangelium orientierte Gemeinschaft, die ihren Glauben mit anderen teilen und in tätiger Liebe für Heil und Wohl der ganzen Welt Sorge tragen will.

In der Mediengesellschaft ist jeder und jede Einzelne einem großen Angebot unterschiedlicher, teils konkurrierender Weltanschauungen ausgesetzt. Die Medien der Kirche helfen mit, die Orientierung der Kirchenmitglieder im Glauben zu vertiefen und ihre Identität als das zu Zeitgenossenschaft und Verantwortung berufene Volk Gottes zu stärken.

V. Aufgaben und Vorschläge

Alle, die Gottes Ruf zu Wahrheit und Freiheit ernst nehmen, fordert die Synode auf, sich persönlich für den Schutz der Menschenwürde sowie für Integrität und Qualität in der Arbeit der Medien einzusetzen. Mit sieben aktuellen Empfehlungen zu Einzelfragen wendet sie sich an die für die Gestaltung der Mediengesellschaft Verantwortlichen in Politik, Gesellschaft und Kirchen:

1. Angesichts der weitreichenden Wirkungen, die von den Medien auf Kultur und Gesellschaft ausgehen, hält es die Synode für geboten, die Entwicklung in Kommunikationstechnik und Publizistik kritisch zu begleiten. Sie spricht sich für ein vom Bundespräsidenten zu berufendes Gremium unabhängiger Fachleute aus, daß der Öffentlichkeit jährlich einen **Medienbericht** vorlegt. Darin sollen nicht nur Defizite und Mängel benannt, sondern auch positive Entwicklungen zur Sprache gebracht werden.
2. Die Synode erwartet mehr Fernsehprogramme für Kinder, die nach Inhalt und Gestaltung der kindlichen Erfahrung gerecht werden. Die Mediengesellschaft ist den Kindern Sendungen schuldig, die Phantasie und Kreativität nicht verkümmern lassen. Angesichts des Mangels an kulturell qualifizierten **Kinderprogrammen** bittet die Synode die evangelische Film- und Fernsehproduktion, verstärkt gehaltvolle Programme zu entwickeln; sie bittet die Fernsehanstalten, solche Programme zu übernehmen und auch selbst solche zu produzieren.
3. Die Synode unterstützt alle Bemühungen, Kinder und Jugendliche zu einem mündigen Umgang mit Medien zu erziehen. Dies ist nicht allein eine Aufgabe der Eltern. **Medienerziehung** gehört zum Bildungsauftrag der Schulen und Kindergärten. Die medienpädagogische Grundlagenarbeit muß deshalb gezielt öffentlich gefördert, die Aus- und Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher und Lehrerinnen und Lehrer verbessert werden.
4. Die Synode bittet die für die Medienprogramme Verantwortlichen, dem Diktat der Einschaltquoten zu widerstehen. Auch vom privaten Rundfunk erwartet sie Vielfalt und Qualität. Die gesetzlich niedergelegten **Programmstandards** sind darum allgemein verbindlich zu präzisieren. Bei der Vergabe und Erneuerung von Lizenzen

sollten die zuständigen Gremien künftig schärfer prüfen, ob Bewerber Gewähr für ein Programm bieten, das die Menschenwürde achtet und der Vielfalt des Lebens Rechnung trägt. Die Synode fordert die Mitglieder der Kontrollorgane im Rundfunk, insbesondere die von den Kirchen entsandten, auf, ihre Mitwirkungsrechte im Blick auf die Qualität des Programms offensiver zu nutzen.

5. Die Synode empfiehlt allen von den Kirchen berufenen Mitgliedern in den Aufsichtsgremien des öffentlich-rechtlichen und des privatrechtlichen Rundfunks, in konstruktiver Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Politik das **Gewicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks** in einem europaweiten dualen System zu **stärken**. Zugleich ist dem unverhältnismäßig großen Einfluß parteipolitischer Interessen durch verstärkte Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern anderer unabhängiger gesellschaftlich relevanter Gruppen und Verbände zu begegnen. Die **kirchliche Mitverantwortung in den Rundfunkgremien** sollte **parteipolitisch unverrechenbar** sein.
6. Die Synode bittet den Rat der EKD, eine **Denkschrift** zu den Chancen und Herausforderungen der Mediengesellschaft in Auftrag zu geben. Im Blick auf die wachsenden Aufgaben der Kirche im Medienbereich hält die Synode es für dringend geboten, ein neues **publizistisches Gesamtkonzept** in Fortführung des publizistischen Gesamtplans der EKD von 1979 und unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Gesamtpläne zu entwickeln. Dabei sollen Vorschläge gemacht werden, wie die Medienarbeit der evangelischen Kirche publizistisch verbessert, personell gefördert und – soweit erforderlich – wirtschaftlich konsolidiert werden kann. Den theologischen Fakultäten und Hochschulen empfiehlt sie, **Studien- und Ausbildungsgänge** zu Theorie und Praxis der Kommunikation einzurichten, die im Blick auf Verkündigung und Medienpädagogik zu theologischer Auseinandersetzung mit der modernen Medienkultur befähigen.
7. Die Synode ermutigt alle Christen, als mündige Bürgerinnen und Bürger ihren Einfluß auf dem Medienmarkt durch **bewußten Konsum** und **demokratische Einwirkung** geltend zu machen. Jeder und jede kann Konsumverzicht üben, Programme auswählen, durch schriftliche Stellungnahmen die Programmgestaltung beeinflussen, durch Verbraucherinitiativen auf Politik und Werbewirtschaft Druck erzeugen. Sie ermutigt Gemeinden, von sich aus den Kontakt zu Redaktionen, Journalistinnen und Journalisten zu suchen. Hier sind bereits viele Erfahrungen eines guten Miteinanders gemacht worden.

S u h l, den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 158* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland »Kirche im geteilten Deutschland«.

Vom 6. November 1992.

- I. Die Synode der EKD hat sich ausführlich mit dem Thema »Kirche im geteilten Deutschland« befaßt. Über viele Erlebnisse wurde berichtet, unterschiedliche Erfahrungen wurden erzählt. Dadurch ist es zu einem besseren gegenseitigen Verständnis in der Synode der wie-

dervereinigten evangelischen Kirche gekommen. Grundsätzliche Beurteilungen des Handelns der Kirche und des Verhaltens einzelner sind deutlich zur Sprache gekommen. Damit ist ein weiterer Schritt getan, um die nötige Klarheit über das Verhalten der Kirche gegenüber dem SED-Staat zu fördern. In dem Gespräch der Synode wurde die Freiheit und Distanz gegenüber den vielen Stimmen spürbar, die die Synode auf die eine oder andere Weise in ihrem eigenen Urteil und der Art der Gesprächsführung zu beeinflussen gesucht haben.

1. Die Synode ist dankbar für die große Offenheit, in der dieses Gespräch geführt werden konnte. Sie ermutigt die Gemeinden, mit ihren Partnergemeinden solche Gespräche ebenfalls zu führen.
2. Die Synode ist dankbar für die Bewahrung der Kirche in der Situation der Bedrängnis, in Zeiten der Hoffnungslosigkeit und in Fällen der Versuchung.
 - Viele einzelne Christen und Gemeinden haben sich – darin unterstützt und geschützt von Kirchenleitungen – gegen staatliche Repressionen gewehrt, sind ihrem Glauben treu geblieben und ihrem Gewissen gefolgt.
 - Viele Gemeinden waren Schutzraum und geistliche Heimstatt für Menschen unterschiedlicher Prägung; sie haben dort die Nähe Gottes und die Gemeinschaft des Geistes Christi erlebt.
 - Die Gemeinden waren auch Freiraum und Schutzraum in einer Gesellschaft, in der eine Partei alles in ihren politisch steuernden Griff zu bekommen suchte.
 - Wir wissen andererseits, daß auch bei Christen und Kirchenleitungen angepaßtes Verhalten und Zurückweichen erlebt worden sind und zu Konflikten unter uns geführt haben.
 - Die Dankbarkeit für die Bewahrung der Kirche Jesu Christi auf dem schmalen Weg zwischen Anpassung und Verweigerung schließt die Vergebung ein, die wir brauchen und anderen schuldig sind.
3. Die Synode ist dankbar dafür, daß die Zeit der kirchlichen und politischen Trennung vorbei ist, und daß die Kirche in einem Rechtsstaat ihren Auftrag und ihre Mitverantwortung wahrnehmen kann.
 - Zuerst danken wir Gott, daß in der Zeit, in der Unterdrückung von Freiheit und Recht geherrscht haben, dennoch erfülltes Leben möglich war.
 - Die Gemeinschaft mit den Partnern in EKD und Ökumene hat erzwungene Isolierungen durchbrochen, zu selbständigem Urteil geholfen und uns die Gewißheit für eine grenzüberschreitende Gemeinschaft erhalten. Dafür danken wir Gott.
 - Wir danken allen, die durch mutiges Einstehen für Rechte von Verfolgten und Bedrängten sich gegen die Ansprüche der Diktatur gestellt haben.

An diesem Dank halten wir auch fest angesichts großer und andauernder sozialer, wirtschaftlicher und seelischer Probleme, die uns heute im Gefolge der Vereinigung bedrängen.
- II. Diese Erfahrungen enthalten eine Verpflichtung für die Zukunft, die immer wieder deutlich benannt und entschlossen wahrgenommen werden muß.
 1. Die Synode ist sich einig, daß
 - die Klärung von Verstrickungen mit dem SED-Regime und im besonderen mit dem MfS, die

jetzt bekannt geworden sind und noch bekannt werden können, ohne falsche Rücksichten und ohne Rücksichtslosigkeit vollzogen werden muß. Das gilt sowohl für das Verhalten einzelner wie für Strukturen und Regeln kirchlichen Redens und Handelns.

2. Die Synode hält es als Ergebnis ihrer Gespräche für nötig, aber auch für möglich, daß die Maßstäbe der Beurteilung weiter und präziser verdeutlicht werden. Dafür hat das begonnene Gespräch wichtige Voraussetzungen geschaffen. Dabei sollte gelten,

- daß nach gegenwärtiger Erkenntnis ein allgemeines Schuldbekenntnis der Kirche nicht möglich ist; das würde die guten Erfahrungen mit dem Weg, auf dem die Kirche von Gott geführt worden ist, verdunkeln;
- daß es keine Vorverurteilungen und Entlastungserklärungen gibt, wo genaue Nachfrage und sorgfältige Prüfung geboten sind;
- daß Kontakte zum MfS nicht nachträglich als etwas Normales dargestellt werden dürfen; wer dennoch eigenmächtige Kontakte zum MfS unterhalten hat, und sei es in bester Absicht, muß sich jetzt der kritischen Überprüfung stellen;
- daß die Maßstäbe des Rechts und der Wahrhaftigkeit als Leitlinien für das Reden und Handeln der Kirche klar und unzweideutig anerkannt bleiben und befolgt werden;
- daß im Verhältnis der Kirche zu staatlicher Macht in Ost und West – wenn auch auf unterschiedlicher Weise – Versuchungen lagen und weiterhin liegen werden.

3. Die Synode stellt fest, daß es unter uns durchaus unterschiedliche und teilweise auch gegensätzliche Urteile über die theologischen und politischen Einschätzungen von Ziel und Bedeutung dessen gibt, was als Sozialismus bezeichnet wird.

- In der Synode besteht Einmütigkeit darüber, daß ein Sozialismus, der als Herrschaftssystem sich alles, Recht und Verwaltung, Erziehung und Kultur, Wirtschaft und Wohlfahrt, Wissenschaft und Weltanschauung untertan macht, nicht mit dem christlichen Verständnis vom Menschen und von der Aufgabe des Staates vereinbar ist.
- Mit der Überwindung dieses Systems ist die Forderung nach einer Gesellschaft der Solidarität mit den Schwachen und Benachteiligten jedoch nicht erledigt. Darum muß auch das Gespräch über die sozialen und gesellschaftspolitischen Traditionen neu geführt werden, die mit dem Auftrag der Kirche für Nächstenliebe und Gerechtigkeit zusammengehen können. Dieser Auftrag verbindet uns unbeschadet unterschiedlicher politischer, theologischer und ethischer Positionen.

- III. Auf unserem Weg zur inneren Einheit können und sollen wir unsere je eigenen Erfahrungen einbringen und aufeinander zugehen. Dabei ist uns das Wort des Paulus eine Hilfe: »Einer trage des anderen Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen« (Gal. 6,2).

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 159* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Verfahren zur Überprüfung nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz.

Vom 6. November 1992.

1. Die Synode nimmt zur Kenntnis:

Dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR liegt eine Liste der Decknamen inoffizieller Mitarbeiter vor, die im kirchlichen Bereich tätig gewesen sein sollen. Der Rat der EKD hat dem Präsidenten des Kirchenamtes den Auftrag erteilt, dazu die Namen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EKD nachzureichen, um nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz feststellen zu lassen, ob sich unter den benannten Decknamen tatsächlich kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verbergen.

Gleiches soll nach dem Beschluß des Rates der EKD hinsichtlich einer einzureichenden Namensliste aller ab 1961 gewählten Ratsmitglieder gelten.

2. Die Synode schließt sich dem in Ziffer 1 beschriebenen Verfahren an und bittet ihr Präsidium, eine Namensliste der Mitglieder der 8. Synode nach Einholen der Zustimmung der Synodalen zusammenzustellen und dem Bundesbeauftragten zuzuleiten.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 160* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Eigentumsrückerstattung.

Vom 6. November 1992.

Der Rat der EKD möge sich an die Bundesregierung wenden mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß möglichst schnell alle rechtlichen Fragen geklärt werden, die mit der Rückerstattung von Grundstücken nach der Wiedervereinigung in Verbindung stehen. Um der beteiligten Menschen und um des Aufbaus willen muß dringend Klarheit geschaffen werden.

Die Verabschiedung eines Gesetzes, das die Höhe der Entschädigung beziehungsweise der Abgabe bei Rückerstattung regelt, sollte deshalb beschleunigt werden. Investitionen, die zur Substanzerhaltung erforderlich sind, sollten durch das Geltendmachen von Rückgabeansprüchen nicht behindert werden.

Insbesondere muß sichergestellt werden, daß Menschen, die über lange Zeit hinweg die von ihnen bewohnten Liegenschaften wie Eigentum gepflegt haben, bei Wiederherstellung der alten Eigentumsverhältnisse nicht eine Verschlechterung ihrer Lage erfahren.

Die Synode wendet sich an alle Bürgerinnen und Bürger, die durch die Wiedervereinigung gegen alle realistische Erwartung ihr verloren geglaubtes Eigentum zurückerhalten haben. Sie werden gebeten, ihre Verantwortung gegenüber jenen Menschen wahrzunehmen, die auf dauernde Nutzung vertrauen konnten und die daher oft erhebliche Investitionen geleistet haben.

Da in der früheren DDR der Erwerb von Grundeigentum zum Wohnungsbau kaum möglich war, sollten Wege gefunden werden, um Bürgerinnen und Bürgern, die dauernd ihren

Wohnsitz in der DDR hatten, den Erwerb von Grundstücken zum Bau von Eigenheimen zu erleichtern. Zu prüfen ist insbesondere, ob geeignete Grundstücke aus dem Besitz der öffentlichen Hand dafür zur Verfügung gestellt werden können.

Die Synode bittet die Gemeinden in den östlichen Gliedkirchen zu prüfen, ob sie nicht eigene Grundstücke bauwilligen Bürgerinnen und Bürgern unter den Bedingungen eines sozialverträglich angewandten Erbbaurechts zur Verfügung stellen können.

Die Synode bittet den Rat, auf eine Stärkung des Problembewußtseins im Blick auf die angesprochenen Schwierigkeiten hinzuwirken.

S u h l, den 6. November 1992

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 161* **Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Lastenverteilung und Hilfen für Arbeitslose.**

Vom 6. November 1992.

Mit der Wiedergewinnung der staatlichen Einheit ist in Deutschland die Überwindung der krassen Unterschiede zwischen West und Ost zur überragenden sozialen Herausforderung geworden. Im Vordergrund steht die Situation der vielen Menschen, die arbeitslos geworden sind. Massenarbeitslosigkeit und zunehmende Langzeitarbeitslosigkeit dürfen nicht schicksalhaft hingenommen werden. Diese Aussagen aus dem Bericht des Rates der EKD hat die Synode zum Anlaß genommen, folgende Erklärung abzugeben:

Die menschlichen und gesellschaftlichen Probleme aufgrund der Arbeitslosigkeit spitzen sich in Deutschland zu, insbesondere in den neuen Bundesländern. Aber auch in den westlichen Bundesländern wächst die Zahl der Arbeitslosen. Es bedeutet für die Betroffenen und ihre Familien Perspektivlosigkeit, Resignation, Ausgrenzung, Benachteiligung und Ohnmachtserfahrungen. Es droht eine konfliktträchtige Spaltung der Gesellschaft in Gewinner und Verlierer des deutschen Einigungsprozesses.

Die Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes soll nach dem Willen der Bundesregierung die Forderung umsetzen, in der Arbeitsverwaltung in Zukunft ohne Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt auszukommen. Damit entzieht sich die Bundesregierung ihrer Verantwortung für die Arbeitsmarktpolitik. Der Weg, sich angesichts knapper Mittel auf die Arbeitslosenversicherung und Lohnersatzleistungen zu konzentrieren, geht voll zu Lasten derer, die ohnehin am Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit und Ausgrenzung statt Integration sind die absehbaren Folgen.

Wenn es notwendig ist, öffentliche Mittel einzusparen, dann müssen sozial akzeptable Prioritäten gesetzt werden. Es muß verhindert werden, daß gerade Arbeitslose zu Opfern der Sparpolitik werden.

Die Lasten sind schon jetzt einseitig verteilt. Es tragen sie vor allem die von Arbeitslosigkeit selbst Betroffenen, die Beitragszahler und -zahlerinnen im sozialen Sicherungssystem. Diese Einseitigkeit muß dringend beseitigt werden.

Aktive Arbeitsmarktpolitik muß höchste Priorität in der Haushaltspolitik haben. Notwendig ist eine »überbrückende Arbeitsmarktpolitik«, die Menschen vor den zerstörerischen Folgen von Arbeitslosigkeit bewahrt. Sie erhält die in Zukunft notwendigen Qualifikationen und sichert gleichzeitig die in den verschiedenen Regionen vorhandenen. Statt Ar-

beitslosigkeit muß Arbeit finanziert werden. Vorhandene Konzepte im Bereich von Umwelt, sozialen und kulturellen Einrichtungen sind zu realisieren. Nur dadurch kann Langzeitarbeitslosigkeit eingedämmt werden.

Demgegenüber ist unverständlich, daß die jetzt vorgesehene Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes fast nur als Sparmaßnahme der öffentlichen Haushalte vorgesehen ist. Nicht Reduzierung, sondern qualitativer und quantitativer Ausbau von Arbeitsförderungsmaßnahmen ist erforderlich:

- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als flexibelstes und wirksamstes Instrument aktiver Arbeitsmarktpolitik müssen ausgeweitet werden.
- Die starren Kriterien einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sind so zu ändern, daß dringend erforderliche Arbeit ermöglicht wird. Bereits vorliegende Modelle sollten geprüft, Haushaltsordnungen die dem entgegenstehen, entsprechend verändert werden.
- Arbeitslosenprojekte und -initiativen müssen längerfristig finanziert werden. Dies gilt insbesondere für die »Stammkräfte«.
- Eine bessere inhaltliche und zeitliche Abstimmung der Förderprogramme aufeinander ist erforderlich, denn nur durch sinnvoll aufeinander bezogene Maßnahmeketten ist das Ziel beruflicher Wiedereingliederung zu erreichen.
- Konkrete Maßnahmen gegen Frauenarbeitslosigkeit sind von besonderer Bedeutung.
- Die Arbeitsmarktakteure müssen in Runden Tischen sozialer Verantwortung vor Ort zusammenwirken.

»Teilung muß durch Teilen überwunden werden« – dieser Appell hat bislang den erhofften Aufschwung nicht erbracht. Nicht nur Geld, auch Arbeit, Märkte, Aufträge sind damit gemeint.

S u h l, den 6. November 1992

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 162* **Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland »Verhältnis zu den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland«.**

Vom 6. November 1992.

An die jüdischen Bürgerinnen und Bürger in Deutschland

Mit Entsetzen nehmen wir die jüdenfeindlichen Äußerungen und Ausschreitungen der letzten Zeit wahr. Wir verstehen, daß Sie an die schrecklichste Zeit unserer Geschichte erinnert und zu der Frage gedrängt werden, ob Sie in unserem Land eine sichere Zukunft haben.

Alle theologischen Neuansätze im Verhältnis »Christen und Juden« und die hoffnungsvollen Zeichen einer erneuerten Gemeinschaft stehen für uns Christen vor der Bewährung.

In dieser Situation versichern wir Sie unserer Verbundenheit. Wir bemühen uns, in unseren Gemeinden und in der Öffentlichkeit die Erinnerung an das Unheil in der Vergangenheit wachzuhalten und einem neu aufgebrochenen Antisemitismus entgegenzutreten.

Wir wollen, daß Sie unter uns bleiben und leben können.

S u h l, den 6. November 1992

Der Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

S c h m u d e

Nr. 163* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Antirassismus-Fonds.

Vom 6. November 1992.

Angesichts der Welle von Rassismus und Gewalt gegen Minderheiten in Deutschland, einschließlich des neu auftretenden Antisemitismus, hält es die Synode der EKD für unumgänglich, daß die Arbeit gegen Rassismus und Gewalt gegen Minderheiten in Deutschland verstärkt wird.

Die Synode bittet darum den Rat zu prüfen, welche Mittel und Wege geeignet sind, diese Arbeit zu fördern und dabei auch die Frage zu bedenken, ob ein eigener Fonds für die Unterstützung solcher Initiativen gebildet werden kann.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 164* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zunahme der Gewalt in Deutschland.

Vom 6. November 1992.

1. Die Synode macht sich zu eigen, was der Ratsvorsitzende in seinem Bericht gesagt hat:

»Gewalt gegen Asylbewerber und Flüchtlinge hat bei uns Dimensionen angenommen, die wir nicht für möglich gehalten haben. Der Brandanschlag auf die Stätte des Gedenkens an die Vernichtung der Juden im ehemaligen Konzentrationslager Sachsenhausen macht unübersehbar, daß sich Neonazismus und Feindseligkeit gegen Ausländer bedrohlich verbinden. Angriffe auf die Polizei zeigen, daß von rechts die staatliche Rechtsordnung bekämpft wird. Es ist erschreckend, wieviel Zustimmung Haß und Gewalt finden und wie Teile der Bevölkerung ängstlich oder gleichgültig reagieren. Das Verhalten der aktiven und passiven Täter gefährdet den inneren Frieden und das Miteinanderleben nicht nur in unserem Land, sondern auch mit unseren Nachbarn.«

2. Mit dem Rat bittet die Synode »die evangelischen Gemeinden und ihre Glieder der verbreiteten Unsicherheit und Angst, auch in den eigenen Reihen, durch mutiges Zeugnis und tatkräftige Unterstützung für bedrängte und bedrohte Menschen entgegenzuwirken«.

Evangelische Predigt schärft die Gewissen, Fürbitte tritt für die anderen vor Gott ein, Kontakte und menschliche Beziehungen sind Zeichen der Solidarität und Ausdruck des Bemühens um Verstehen. Vielfältige Veranstaltungen geben schon in den nächsten Tagen Gelegenheit, den Widerspruch gegen den Ungeist der Fremdenfeindlichkeit und des Neonazismus in die Öffentlichkeit zu tragen (zum Beispiel Demonstration in Berlin am 8. November, Gedenk- und Mahnveranstaltungen an vielen Orten am 9. November 1992).

3. Der Rat der EKD hat erklärt: »Das Verhalten der aktiven und passiven Täter gefährdet den inneren Frieden und die demokratische Kultur unseres Landes. Der Staat hat die Aufgabe, alle ihm zu Gebote stehenden rechtsstaatlichen Mittel anzuwenden, der Gewalt zu wehren, das Recht zu schützen und den inneren Frieden wiederherzustellen und zu wahren.«

Die Synode unterstreicht dies und bittet den Rat der EKD,

- a) im Gespräch mit Politikern und staatlichen Stellen darauf zu drängen, daß die Möglichkeiten des Rechtsstaates, der Gewalt zu wehren, deutlicher genutzt werden;
- b) Ursachen und Motive einer auch in der jungen Generation zunehmenden Bereitschaft, Gewalt zu üben oder zu dulden, analysieren zu lassen;
- c) über die Ergebnisse auf der nächsten Synodaltagung zu berichten, damit über Konsequenzen beraten werden kann.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 165* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Kirche und Gemeinde vor den Problemen von Gewalt und Gewalttätigkeit in unserer Gesellschaft.

Vom 6. November 1992.

Die Synode der EKD ist bestürzt über das Ausmaß von Gewalt und Gewalttätigkeit in unserer Gesellschaft. Vor allem die Gewalttätigkeit von und unter Jugendlichen, besonders gegenüber Minderheiten, hat in erschreckendem Maße zugenommen. Die Ursachen sind vielfältig und müssen sorgfältig analysiert und angegangen werden. Den Opfern und Bedrohten muß entschlossen beigestanden werden. Zu Beispielen praktizierter Zivilcourage wollen wir ausdrücklich ermutigen.

Die Synode nimmt zur Kenntnis, daß dem Thema »Gewalt und Gewalttätigkeit« in der Arbeit vieler Kirchengemeinden inzwischen eine hohe Priorität zukommt. Pfarrerrinnen und Pfarrer, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern erwarten in diesem Zusammenhang Rat und Unterstützung.

Deshalb bestärkt die Synode die Gliedkirchen und ihre Gemeinden darin, daß sie im Gespräch und in Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Gruppen und zuständigen politischen Instanzen (wie Kultusministerkonferenz, Ministerien, Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeber) gemeinsam nach Wegen suchen, um den negativen Entwicklungen entgegen zu wirken.

Vor allem bittet die Synode die Jugendkammer der EKD, sich des Themas baldmöglichst so anzunehmen, daß das Nachdenken über die Ursachen von Gewalt intensiviert und das Gespräch über vielfältige Ursachen von Gewalt gefördert wird, damit die komplizierte und belastende Praxis durch Orientierungshilfen und Materialhinweise unterstützt werden kann. Dabei sind unterschiedliche Zielgruppen (Eltern, Lehrerinnen, Lehrer, Katechetinnen, Katecheten, Jugendmitarbeiterinnen, Jugendmitarbeiter etc.) und verschiedene Handlungsfelder (z. B. pastoralpsychologische Begleitung für Lehrerinnen und Lehrer, Angebote von Freiräumen und von Arbeits- und Betätigungsmöglichkeiten für Jugendliche, Wahl des Invokavit-Sonntags zum Thema Gewalt) in den Blick zu nehmen. Die Mitbeteiligung der Kammern für Soziales und für Öffentlichkeit ist zu gewährleisten.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 166* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen.

Vom 6. November 1992.

Die Synode appelliert eindringlich an die Politiker, die Asyldiskussion zu beenden, indem sie Rechtssicherheit verbunden mit praktikablen Ausführungsbestimmungen baldigst herstellen.

Sie bittet die Gemeinden und ihre Glieder, der Unsicherheit und Angst und der daraus erwachsenden Fremdenfeindlichkeit durch mutiges Zeugnis und tatkräftige Unterstützung für bedrängte und bedrohte Menschen entgegenzutreten und gegen Unwissen und Vorurteile sachkundig zu informieren.

Die Synode bittet im Blick auf die drängende Situation im ehemaligen Jugoslawien den Rat der EKD, die Bundesregierung und die Bundesländer aufzufordern, es auch Kirchengemeinden, Privatpersonen und Wohlfahrtsverbänden zu erleichtern, Bürgerkriegsflüchtlinge außerhalb des Asylverfahrens befristet aufzunehmen (Visaerteilung, Hilfe für Transport und Vermittlung, Begrenzung der Risiken für die Gastgebenden, z. B. bei der Krankenversicherung).

Die Synode sieht darin eine konkrete Möglichkeit, den Kommunen in ihren großen Schwierigkeiten bei der Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge zu helfen.

Die Synode dankt den Kommunen und allen anderen für die großen Anstrengungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen und bittet sie, darin nicht nachzulassen.

S u h l, den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 167* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Christen aus der Türkei.

Vom 6. November 1992.

Der Rat der EKD möge sich bei der Innenministerkonferenz der Länder dafür einsetzen, für die gegenwärtig in Deutschland lebenden Christen aus der Türkei eine generelle Aussetzung der Abschiebung zu beschließen.

S u h l, den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 168* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Einigungsprozeß in Europa.

Vom 6. November 1992.

Im zusammenwachsenden Europa erfahren wir neue Möglichkeiten der Gemeinschaft, die wir als Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) nutzen wollen.

Die Synode begrüßt die Anregungen der Europäischen Evangelischen Versammlung in Budapest vom März diesen Jahres, die innerprotestantische Ökumene in Europa zu fördern. Die Besinnung auf die gemeinsamen Wurzeln der Re-

formation führt nicht in konfessionelle Enge, sondern in ökumenische Weite.

Die Bemühungen um Evangelisierung im säkularisierten Europa machen das Gespräch zwischen den Konfessionen notwendig.

Die Synode nimmt die Bitte der Prager Vollversammlung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), im September dieses Jahres, an die Mitgliedskirchen auf, angesichts der neu aufbrechenden ethnischen und nationalen Konflikte, Anwälte der Versöhnung zu sein.

Wir empfehlen das Studium der Texte aus Prag und Budapest und regen an, alle Kontaktmöglichkeiten mit Christen und Kirchen anderer europäischer Länder zu nutzen.

Die Synode unterstreicht im Blick auf den europäischen Einigungsprozeß, wie er sich in der Europäischen Gemeinschaft (EG), aber auch im Rahmen des Europarates und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) vollzieht, die Aussagen im Bericht des Rates der EKD (S. 13): »Es wird entscheidend darauf ankommen, daß das zusammenwachsende Europa über den Gemeinsamen Markt hinaus politisch so demokratisch, föderal und sozial gestaltet wird, daß die Menschen sich unbeschadet ihrer regionalen und nationalen Eigenart mit der EG identifizieren können, und die Menschen in den Ländern außerhalb dieser Gemeinschaft sie nicht zu fürchten haben.«

Der europäische Einigungsprozeß bietet nicht nur neue Freiräume für die Menschen, sondern birgt auch die Gefahr neuer Abgrenzungen, jetzt nicht zwischen verschiedenen Ideologien, sondern zwischen Arm und Reich. Wir bitten die politisch Verantwortlichen, dies zu bedenken. Das System der Marktwirtschaft muß in ganz Europa sozial und ökologisch in die Pflicht genommen werden, dies gilt insbesondere für den Bereich der Landwirtschaft. Dazu empfiehlt die Synode, im Rahmen von EG, Europarat und KSZE bald eine umfassende und verbindliche europäische Sozialcharta zu verabschieden.

S u h l, den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 169* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Not- und Aufbauhilfe für Ost- und Südeuropa.

Vom 6. November 1992.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) unterstützt die Bemühungen der Kirchen und des Diakonischen Werkes der EKD, im Rahmen »Kirchen helfen Kirchen« eine bundesweite Sammlung für Not- und Aufbauhilfe in Ost- und Südosteuropa durchzuführen.

Die notwendige Koordinierung aller Hilfsmaßnahmen wird vom Beratungsausschuß für Mittel- und Osteuropa der EKD wahrgenommen.

S u h l, den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 170* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland betr. Zustimmung zur Erklärung von Patriarch Pavle und Kardinal Kuharic vom 23. September 1992.

Vom 6. November 1992.

Die Synode begrüßt, daß sich am 23. September 1992 Patriarch Pavle von der Serbisch-Orthodoxen Kirche und Kardinal Kuharic von der Römisch-Katholischen Kirche in Kroatien auf Veranlassung der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und des Rates der Europäischen Bischofskonferenz (CCEE) in Genf getroffen und u. a. folgendes erklärt haben:

»Wir fordern ...

- sofort und bedingungslos alle Feindseligkeiten einzustellen, jegliches Blutvergießen und alle Zerstörungen, vor allem die gotteslästerliche und wahnsinnige Zerstörung von Gebetsstätten und Heiligtümern, sowohl der christlichen, wie auch der islamischen zu beenden; ohne Verzögerung in direkte Verhandlungen zwischen den kriegsführenden Seiten einzutreten;
- sofort und bedingungslos alle Kriegsgefangenen und Geiseln zu befreien, wie auch alle Gefangenenlager aufzulösen und aus den Gefängnissen alle Eingekerkerten dieses bösen Krieges zu befreien;
- sofort und bedingungslos mit der unmenschlichen Praxis der ethnischen Säuberung aufzuhören, von wem sie auch immer angestiftet oder durchgeführt wurde;
- allen Flüchtlingen und Vertriebenen die Rückkehr an den heimatlichen Herd zu ermöglichen und allen Bischöfen und Priestern unserer Kirchen wie auch den islamischen Geistlichen freien Zugang zu ihrer Herde und ungestörte Ausübung ihres Amtes zu gewährleisten;
- daß zuvor normale Kommunikation wiederhergestellt werde wie auch freier Verkehr und die Möglichkeit freier Bewegung und Niederlassung für alle Menschen, ungeachtet ihrer religiösen und nationalen Zugehörigkeit; und
- daß allen Leidenden ungestörter und gleichberechtigter Erweis humanitärer Hilfe gesichert wird.

Ebenso einmütig und einstimmig verurteilen wir alle Verbrechen und distanzieren uns von allen Verbrechern, ungeachtet zu welchem Volk oder zu welcher Armee sie gehören oder welcher Kirche oder Religion sie behaupten anzugehören. Besonders drücken wir unseren Abscheu vor der Verübung der äußerst unmoralischen Untaten, des Mißbrauchs von älteren und jüngeren Frauen und minderjährigen Mädchen aus, den nur Unmenschlichen verüben können, ungeachtet dessen, wie sie sich selber bezeichnen mögen.«

Die Synode dankt allen, die hier und vor Ort den Opfern des Bürgerkrieges helfen. Sie bittet, nicht nachzulassen im Gebet für den Frieden, in der Hilfe für die Menschen und in den Bemühungen, diesen Krieg zu beenden.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 171* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Friedensforschungsinstituten.

Vom 6. November 1992.

Die Synode bittet den Rat der EKD, bei der Bundesregierung und beim Bundestag dahingehend vorstellig zu werden; daß die geplante Mittelkürzung – ab 1995: völlige Streichung – bei den Friedensforschungsinstituten in der Bundesrepublik Deutschland unterbleibt. Die Arbeitsmöglichkeiten dieser Einrichtungen sollten nicht abgebaut, sondern gefördert werden.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 172* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Einvernehmlichen Übergangsregelung« mit Partnerkirchen im Südlichen Afrika.

Vom 6. November 1992.

Die Synode der EKD nimmt den Bericht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Erfahrungen mit der »Einvernehmlichen Übergangsregelung« mit Partnerkirchen im Südlichen Afrika zustimmend zur Kenntnis.

Die Synode bittet den Rat der EKD, bei der Anwendung der »Einvernehmlichen Übergangsregelung« und bei der Förderung der Einheit der lutherischen Kirchen in Südafrika und in Namibia die in der Stellungnahme des Ausschusses für Diakonie, Mission und Ökumene enthaltenen Gesichtspunkte, Fragen und Anregungen zu berücksichtigen.

Die Synode erbittet in zwei Jahren einen Bericht über die Bemühungen zur Herstellung der lutherischen Einheit im Südlichen Afrika aus der Sicht aller an den Einheitsverhandlungen unmittelbar beteiligten Kirchen.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 173* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Lage im Sudan.

Vom 6. November 1992.

Die Synode der EKD bringt ihre tiefe Betroffenheit über die Lage der von Bürgerkrieg und Hunger sowie von politischer Willkür und religiöser Verfolgung heimgesuchten Menschen im Sudan zum Ausdruck.

Sie tritt mit Nachdruck für eine sofortige Einstellung aller Kampfhandlungen und für umgehende Friedensverhandlungen unter Aufsicht der Vereinten Nationen ein.

Sie bittet den Rat der EKD, möglichst im Zusammenwirken mit der Deutschen Bischofskonferenz bei der Bundesregierung dafür einzutreten, daß alle Mittel und Wege ausgeschöpft werden, die geeignet sind, eine Lösung des Konflikts im Sudan unter Wahrung der Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechts herbeizuführen.

Sie bittet den Rat der EKD ferner, die Allafrikanische Kirchenkonferenz, die Kirchen in Kenia und den Ökumenischen Rat der Kirchen der Unterstützung der EKD bei ihren Bemühungen zur Beilegung des Konfliktes zu versichern.

Sie ruft die kirchlichen Hilfswerke auf, in ihren humanitären Anstrengungen zur Linderung der unermeßlichen Not der von den Kriegsfolgen betroffenen Menschen im Sudan nicht nachzulassen.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 174* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verbundenheit mit der Evangelischen Kirche von Togo (EET).

Vom 6. November 1992.

Nachdem der Synode darüber berichtet worden ist, daß

- die Evangelische Kirche von Togo (EET) gemeinsam mit den anderen Kirchen des Landes öffentlich für Freiheit und parlamentarische Demokratie in der Republik Togo eintritt und sie ihre ökumenischen Partner in Deutschland um Solidarität und Hilfe gebeten hat,
- die demokratische Opposition in Togo zwar die Bildung eines Übergangsparlaments und einer Übergangsregierung hat durchsetzen können, die Aussicht auf freie Präsidentenwahlen jedoch durch ständige Übergriffe von Armee-Einheiten immer geringer werden, weil Oppositionspolitiker ermordet, Mitglieder des Parlaments und der Regierung unter Druck gesetzt werden und die Bevölkerung im ganzen Land durch Mord, Mißhandlung, Zerstörung von Häusern und Drohungen verängstigt und verunsichert wird,

versichert die Synode der EKD der Evangelischen Kirche von Togo (EET) ihre geschwisterliche Verbundenheit und bittet den Präses, in diesem Sinne an den Moderator der EET zu schreiben.

Sie bittet den Rat der EKD, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, daß die Demokratiebewegung in Togo mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt wird.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 175* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung ökumenischer Mitverantwortung für Mittelamerika.

Vom 6. November 1992.

Die Synode der EKD dankt dem Rat der EKD für seinen Bericht über die Wahrnehmung ökumenischer Mitverantwortung der EKD für Mittelamerika.

Sie bittet den Rat der EKD bei der Weiterarbeit an den Fragen, die die Wahrnehmung ökumenischer Mitverantwortung der EKD für Mittelamerika betreffen, die Stellung-

nahme des Ausschusses für Diakonie, Mission und Ökumene zu berücksichtigen.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 176* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Altenpflege-Ausbildung.

Vom 6. November 1992.

Die Synode bittet den Rat der EKD, bei den gesetzgebenden Organen darauf hinzuwirken, daß das im Entwurf vorliegende Gesetz zur bundeseinheitlichen Ausbildung für Altenpflege unverzüglich verabschiedet wird.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 177* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Elbtalau - Großschutzgebiet mit Nationalpark.

Vom 6. November 1992.

Der Rat der EKD wird gebeten, bei den Regierungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und beim Bundesminister für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit dafür einzutreten, daß die Elbtalau von der Havelmündung bis Lauenburg entsprechend bestehenden Plänen als Großschutzgebiet mit integriertem Nationalpark ausgewiesen wird.

S u h l , den 6. November 1992

**Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

S c h m u d e

Nr. 178* Satzung des Gustav-Adolf-Werkes e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW).

Vom 19. Juni 1992.

Die unterzeichneten Hauptgruppen der Gustav-Adolf-Werke in der EKD und die Arbeitsgemeinschaft der Gustav-Adolf-Frauenarbeit beschlossen am 19. Juni 1992 in Herrnhut, sich wieder zu einem Gustav-Adolf-Werk in der EKD zu vereinigen. Sie beschließen und geben sich hierzu folgende Satzung:

Gustav-Adolf-Werk e. V.

Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland

(GAW)

§ 1

Zweck und Aufgaben

(1) Nach dem Wort Galater 6,10

»Laßt uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen«,

das für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes richtungsweisend ist, will das GAW seit 1832 den evangelischen Minderheitskirchen helfen. Dies geschieht zur Stärkung der Gemeinschaft des Glaubens in ökumenischer Verantwortung durch geistliches und materielles Miteinanderteilen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hält das GAW Verbindung zu evangelischen Minderheitskirchen und -gemeinden, informiert über sie und bringt Mittel zur Förderung des kirchlichen Lebens in der Diaspora auf.

(3) Damit will das GAW im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), ihren Gliedkirchen und Gemeinden die besondere Verantwortung für den Dienst in der Diaspora gemäß Artikel 16 der Grundordnung der EKD vom 13. Juli 1948 wahrnehmen.

§ 2

Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das GAW hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Es steht in der Rechts- und Funktionsnachfolge des Gustav-Adolf-Werkes des Bundes der Evangelischen Kirchen e. V. und des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V., durch deren Auflösung und Zusammenschluß es entstanden ist.

(2) Es hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Veröffentlichungen des GAW erfolgen im Amtsblatt der EKD.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des GAW sind

a) die Hauptgruppen des GAW in den Gliedkirchen der EKD und

b) die Arbeitsgemeinschaft der Gustav-Adolf-Frauenarbeit.

(2) Über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Abgeordnetenversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitglieder können mit einer Frist von einem Jahr zum Schluß des Kalenderjahres schriftlich ihren Austritt erklären.

(3) Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck nach § 1 dieser Satzung. Sie überweisen jährlich einen von der Abgeordnetenversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Teil ihrer Einnahmen an die Zentrale des GAW.

§ 4

Organe

Organe des Gustav-Adolf-Werkes sind die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand.

§ 5

Abgeordnetenversammlung

(1) Der Abgeordnetenversammlung gehören an und sind stimmberechtigt

a) die Vorsitzenden der Hauptgruppen, die sich durch ein anderes Vorstandsmitglied ihrer Hauptgruppe vertreten lassen können, und jeweils eine weitere von ihrem Vorstand benannte Person.

Zu den Abgeordneten jeder Hauptgruppe soll möglichst die für die Gustav-Adolf-Arbeit verantwortliche Frau gehören.

b) eine Abgeordnete der Arbeitsgemeinschaft der Gustav-Adolf-Frauenarbeit,

c) die Mitglieder des Vorstandes (§ 8), sofern diese nicht bereits nach § 5 (1) a der Abgeordnetenversammlung angehören,

d) die hauptamtlichen theologischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Zentrale,

e) bis zu fünf weitere Abgeordnete aus Einrichtungen und Werken, die auf dem Gebiet der Diasporaarbeit tätig sind. Sie werden von der Abgeordnetenversammlung auf die Dauer von sechs Jahren auf Vorschlag des Vorstandes hinzugewählt. Darunter soll sich ein Vertreter/eine Vertreterin des Kirchenamtes der EKD befinden.

(2) Der Präsident/die Präsidentin kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

(3) Die Abgeordnetenversammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder seinem/ihrer Stellvertreter/seiner/ihrer Stellvertreterin, im Verhinderungsfall von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

(4) Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich, sofern die Abgeordnetenversammlung im Einzelfall nicht anders beschließt.

§ 6

Einladung und Beschlußfassung der Abgeordnetenversammlung

(1) Die Abgeordnetenversammlung tritt jährlich in der Regel einmal auf Einladung durch den Präsidenten/die Präsidentin oder seine/ihre Stellvertreter zusammen. Die Einladung soll den Vertretern der Mitglieder und den weiteren Abgeordneten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor der Abgeordnetenversammlung zugehen. Die Abgeordnetenversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert.

(2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten zustimmt.

(3) Die Abgeordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 3 (1) und die Hälfte der Abgeordneten vertreten sind. Kommt keine Beschlußfähigkeit zustande, so kann der Präsident/die Präsidentin (gem. § 5,3) eine weitere Sitzung, die höchstens sechs Wochen später stattfinden darf, einberufen. Zu dieser ist mit derselben Tagesordnung einzuladen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(4) Zur Beschlußfassung ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten erforderlich. Die Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.

(5) Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von dem Präsidenten/der Präsidentin (gem. § 5,3) der Versammlung und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterschreiben und allen Abgeordneten zu übersenden ist.

§ 7

Aufgaben der Abgeordnetenversammlung

(1) Die Abgeordnetenversammlung entscheidet über die Grundsätze der Arbeit, über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über vorrangige gemeinsame Aufgaben.

Sie nimmt den Tätigkeitsbericht und den Finanzbericht des Vorstandes entgegen, die jährlich zu erstatten sind.

Sie entscheidet über den Haushaltsplan und wirkt an den nach § 10 (1) genannten Aufgaben mit.

Sie entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern.

(2) Die Abgeordnetenversammlung wählt den Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 a und c.

(3) Die Abgeordnetenversammlung erteilt Entlastung für die Jahresrechnung. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt sie einen Rechnungsprüfungsausschuß auf die Dauer von drei Jahren, der der Abgeordnetenversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet.

(4) Die Abgeordnetenversammlung kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einsetzen.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin als Vorsitzenden/Vorsitzender, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Justitiar/der Justitiarin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, die von der Abgeordnetenversammlung für sechs Jahre gewählt werden,
- b) der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Gustav-Adolf-Frauenarbeit und einer weiteren von der Gustav-Adolf-Frauenarbeit auf drei Jahre gewählten Vertreterin,
- c) sechs Beisitzern/Beisitzerinnen, die von der Abgeordnetenversammlung aus der Reihe der Vorstandsmitglieder der Hauptgruppen für drei Jahre gewählt werden, wobei die Regionen und die Beteiligung an der gesamten Aufgabe angemessen berücksichtigt werden sollen,
- d) Verwandte in gerader Linie sowie Ehegatten können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Der Vorstand ohne die Betroffenen entscheidet, sofern sich die Betroffenen nicht verständigen, wer auf die Zugehörigkeit im Vorstand verzichtet.

(2) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen die hauptamtlichen theologischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Öffentlichkeitsreferent/die Öffentlichkeitsreferentin in der Zentrale des GAW mit beratender Stimme teil.

(3) Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt in der Regel bis zur Neuwahl eines nachfolgenden Mitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beisitzer/Beisitzerinnen können in diesem Amt nicht unmittelbar wieder gewählt werden.

(4) Jährlich scheidet zwei Beisitzer/Beisitzerinnen aus dem Vorstand aus.

(5) Vorstand im Sinne von § 26, Abs. 1 BGB sind die in § 8 (1) a genannten Personen, die den Verein gemeinsam vertreten.

§ 9

Einladung und Beschlußfassung des Vorstandes

Für die Einladung und Beschlußfassung des Vorstandes gilt § 6 entsprechend.

Der Vorstand ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert. Die Einladungsfrist soll eine Woche nicht unterschreiten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des GAW im Rahmen der von der Abgeordnetenversammlung gebilligten Grundsätze der Arbeit.

Er beruft im Einvernehmen mit der Abgeordnetenversammlung die hauptamtlichen theologischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Zentrale des GAW. Dasselbe gilt für die Vertragsverlängerung und die Abberufung.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand der Zentrale, die von einem hauptamtlichen theologischen Mitarbeiter oder einer hauptamtlichen theologischen Mitarbeiterin geleitet wird. Für die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in der Zentrale sowie für die Aufstellung ihrer Dienstordnung ist der Vorstand zuständig.

(3) Der Vorstand kann Ausschüsse mit besonderen Aufgaben einsetzen.

§ 11

Gemeinnützigkeit

(1) Das GAW dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(3) Das GAW ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des GAW an die EKD. Es darf nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 1 der Satzung verwendet werden.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung

(1) Zu einer Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder nach § 3 (1).

(2) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder nach § 3 (1).

§ 13

Übergangsbestimmungen

Bei der ersten Neubildung des Vorstandes mit Inkrafttreten dieser Satzung werden von den sechs Beisitzern/Beisitzerinnen [§ 8 (1) c] zwei Beisitzer/Beisitzerinnen nur für die Dauer eines Jahres, zwei weitere Beisitzer/Beisitzerinnen nur für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Beschlossen in Herrnhut, am 19. Juni 1992

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 179* Verordnung zur Aufhebung der Bereichsgliederung der Berliner Domgemeinde.

Vom 2. September 1992.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Ergänzung der Ordnung der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin vom 9. November 1956 vom 8. Mai 1979 (ABl. EKD S. 328) und die Verordnung betr. die Domgemeinde zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1979 (ABl. EKD S. 331) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 aufgehoben.

§ 2

(1) Das Domkirchenkollegium besteht aus den Mitgliedern, die den beiden Sektionen zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt angehören. Bei der nächsten Wahl zum Domkirchenkollegium scheidet die Mitglieder aus, deren Amtszeit ohne die Aufhebung der Gliederung der Berliner Domgemeinde in Bereiche abgelaufen wäre, die übrigen bleiben bis zur übernächsten Wahl im Amt.

(2) Unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beschließen die beiden Sektionen des Domkirchenkollegiums einvernehmlich und mit Zustimmung des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Berlin Stadt I über die künftige Anzahl der Domkirchenräte. Bei der nächsten Wahl zum Domkirchenkollegium ist die Hälfte der neu festgesetzten Anzahl der Domkirchenräte zu wählen; ist die Zahl der Domkirchenräte ungerade, so gilt als Hälfte die nächst niedrigere Zahl.

§ 3

Beschlüsse, die von den Sektionen des Domkirchenkollegiums im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gefaßt worden sind, sowie Anordnungen und Weisungen der dazu Berechtigten bleiben im bisherigen Geltungsbereich in Kraft.

§ 4

Die Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Berliner Domgemeinde bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1992

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

Dr. Rogge

Nr. 180* Mitteilung betr. die Zahl der von den Synoden der Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche der Union.

Vom 22. Oktober 1992.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union am 1./2. September 1992 beschlossen:

1. Der Rat stellt fest, daß die im Beschluß der altpreussischen Kirchenleitung vom 13. September 1951 zugrundegelegten Seelenzahlen erheblich vom gegenwärtigen Stand abweichen, annähernd genaue Zahlen aber zur Zeit nicht ermittelt werden können.
2. Der Rat macht sich die Auffassung zu eigen, daß zur Zeit nur die Zahl der besetzbaren Gemeindepfarrstellen, unter Berücksichtigung der je besonderen Verhältnisse der Gliedkirchen, die jeweilige Seelenzahl widerspiegelt.
3. Auf dieser Grundlage werden die Zahlen der von den Synoden der Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche der Union wie folgt festgesetzt:

| | |
|--------------------|---------------|
| Anhalt | 3 Mitglieder |
| Berlin-Brandenburg | 12 Mitglieder |
| Görlitz | 3 Mitglieder |
| Pommern | 6 Mitglieder |
| Rheinland | 18 Mitglieder |
| KP Sachsen | 9 Mitglieder |
| Westfalen | 15 Mitglieder |
| insgesamt | 66 Mitglieder |

4. Dieser Beschluß tritt mit Wirkung vom Beginn der Amtsdauer der 8. Synode (1. Mai 1994) an die Stelle des Beschlusses der altpreussischen Kirchenleitung vom 13. September 1951, ergänzt durch Abschnitt B 2 der Vereinbarung über den Beitritt der Evangelischen Landeskirche Anhalts als Gliedkirche zur Evangelischen Kirche der Union vom 4./23. Oktober 1960 (ABl. EKD 1961 S. 1).

Berlin, den 22. Oktober 1992

Kirchenkanzlei der
Evangelischen Kirche der Union

Radatz

Nr. 181* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod (BhVO) vom 8. April 1992 für die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche des Görli-tzer Kirchengebietes.

Vom 7. Oktober 1992.

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod (BhVO) vom 8. April 1992 wird

für die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche des Görli-tzer Kirchengebietes mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 7. Oktober 1992

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Dr. Rogge

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Nr. 182 Ordnung für die Evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Vom 18. Mai 1990. (GVBl. XXII. Bd. S. 29)

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Ordnung für die Evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bekannt.

Oldenburg, den 18. Mai 1990

**Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Fendler

Oberkirchenrat

Ordnung für die Evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

A. Evangelische Jugendarbeit: Zielsetzung, Zugehörigkeit

(1) Die Gemeinde Jesu Christi ist begründet im Evangelium von der Liebe Gottes zu allen Menschen, wie sie durch Wort und Tat, Kreuz und Auferstehung Jesu Christi hörbar und sichtbar geworden ist. In der evangelischen Jugendarbeit lädt sie junge Menschen ein, das Evangelium als Lebensmöglichkeit für sich anzunehmen, kirchliches Leben mitzugestalten und Verantwortung in der Welt wahrzunehmen.

(2) Evangelische Jugendarbeit wendet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Sie berücksichtigt die Lebenswirklichkeit junger Menschen und geschieht darum in den ihnen gemäßen Formen, z. B. in Gruppenarbeit und Offener Jugendarbeit, in Gottesdiensten, Freizeiten und Seminaren, in Aktions- und Projektgruppen.

(3) Evangelische Jugendarbeit ist ein Dienst der Kirche an der jungen Generation. Sie wird verantwortlich begleitet, fachlich und organisatorisch unterstützt von den mit Jugendarbeit beauftragten ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.

(Im folgenden ist jeweils auch die weibliche Form der Funktionsbezeichnung gemeint.)

(4) Alle im Bereich der oldenburgischen Kirche (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) tätigen Gruppierungen evangelischer Jugend (Gemeindejugend und Verbandsjugend: Christlicher Verein junger Menschen, Verband christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Christliche Pfadfinder Deutschlands, Jugendbund für entschiedenes Christentum)

bilden die Evangelische Jugend Oldenburg. Sie ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

(5) Die Evangelische Jugend Oldenburg ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Niedersachsen (aejn) und der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik und West-Berlin (aej).

(6) Rechtsträger der Evangelischen Jugend Oldenburg ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Die Eigenständigkeit der in Absatz 4 genannten Verbände wird davon nicht berührt.

B. Arbeitsebenen evangelischer Jugendarbeit

Die evangelische Gemeindejugend im Bereich der oldenburgischen Kirche ist zusammengeschlossen und organisiert auf den Ebenen der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der oldenburgischen Kirche; ihr sind die Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit zuzurechnen, die nicht von einem kirchlichen Jugendverband ausgehen.

I. Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

1. Gemeindejugendkonvent

(1) In jeder Kirchengemeinde wird ein Gemeindejugendkonvent (Jugendmitarbeiterkreis) gebildet. In ihm sollen alle Aktivitäten und Gruppen der Jugendarbeit einer Kirchengemeinde vertreten sein. Größe und Zusammensetzung des Gemeindejugendkonvents richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Benachbarte Kirchengemeinden können einen gemeinsamen Jugendkonvent bilden, soweit dies zweckmäßig erscheint (z. B. für die Wahrnehmung der Vertretung im Gemeindejugendring).

(2) Kann kein Gemeindejugendkonvent gebildet werden, so sollte vom Gemeindekirchenrat ein Verantwortlicher benannt werden, der die Vertretung der Jugendarbeit in der Gemeinde und im Kirchenkreis wahrnimmt.

(3) Dem Gemeindejugendkonvent gehören an

1. alle in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter,
2. ein vom Gemeindekirchenrat entsandter Kirchenältester.

Es können bis zu drei Glieder der Kirchengemeinde auf Vorschlag der unter Nr. 1 und 2 genannten Personen für die Dauer von drei Jahren berufen werden.

(4) Unbeschadet der Rechte des Gemeindegemeinderates soll der Gemeindejugendkonvent für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich sein.

(5) Der Gemeindejugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er berät alle Aufgaben der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, plant gemeinsame Vorhaben der Jugendarbeit, bereitet sie vor und führt sie durch.
2. Er unterstützt Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit im Kirchenkreis.
3. Er wirkt bei der Beantragung der für die Jugendarbeit erforderlichen Mittel mit.
4. Er schlägt dem Gemeindegemeinderat aus dem Gemeindejugendkonvent bis zu drei Vertreter für den Jugendausschuß der Gemeinde vor.
5. Er wählt bis zu zwei Vertreter in den Kreisjugendkonvent.
6. Er wählt die Vertreter in den Jugendring.
7. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Gemeindejugenddienst

(Sonderregelung für die großen Kirchengemeinden der Kirchenkreise in der oldenburgischen Kirche)

Die neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit einer Kirchengemeinde bilden gemeinsam den Gemeindejugenddienst. Seine Aufgaben entsprechen denen des Kreisjugenddienstes (II.2).

II. Jugendarbeit im Kirchenkreis

1. Kreisjugendkonvent

(1) In jedem Kirchenkreis wird ein Kreisjugendkonvent gebildet. In ihm schließen sich die aus den Gemeindejugendkonventen der Kirchengemeinden gewählten ehrenamtlichen Jugendvertreter zum Erfahrungsaustausch, zur Förderung der praktischen Jugendarbeit und zur Wahrnehmung gemeinsamer Verantwortung zusammen.

(2) Dem Kreisjugendkonvent gehören an

1. die von den Gemeindejugendkonventen gewählten Vertreter,
2. die hauptberuflichen Mitarbeiter für Jugendarbeit des Kirchenkreises,
3. der Kreisjugendpfarrer, die Kreisjugendpfarrerin (im folgenden: Kreisjugendpfarrer).

Der Kreisjugendkonvent soll gewählte Vertreter aus der verbandlich geprägten Jugendarbeit mit beratender Stimme zulassen.

(3) Die Amtszeit des Kreisjugendkonvents beträgt zwei Jahre. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

(4) Scheidet eines der gewählten Mitglieder vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

(5) Die Mitglieder des Kreisjugendkonvents sollen Glieder der evangelischen Kirche sein. Sie müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Personen dürfen bei ihrer Wahl das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(6) Unbeschadet der Rechte der Kreissynode und des Kreiskirchenrates hat der Kreisjugendkonvent insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt Vorhaben und Schwerpunkte evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis, plant gemeinsame Veranstaltungen und führt sie durch.

2. Er unterstützt die Jugendarbeit in den Gemeinden des Kirchenkreises und fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden im Bereich der Jugendarbeit.

3. Er wirkt bei der Beantragung der für die Jugendarbeit des Kirchenkreises erforderlichen Mittel mit.

4. Er kann Vorschläge für die Wahl des Kreisjugendpfarrers machen und ist vor einer Berufung zu hören.

5. Er wählt einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Landesjugendkonvent; diese dürfen nicht Vertreter der verbandlichen Jugendarbeit sein.

6. Er schlägt dem Kreiskirchenrat aus dem Kreisjugendkonvent bis zu drei Vertreter für den Jugendausschuß des Kirchenkreises vor.

7. Er wählt Vertreter in die Kreisjugendringe (Stadtjugendringe).

8. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Der Kreisjugendkonvent wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte einen Vorstand, der die Geschäfte des Kreisjugendkonventes führt.

(8) Dem Vorstand gehören an

der Vorsitzende,

ein stellvertretender Vorsitzender

und bis zu zwei weitere Mitglieder aus dem Kreisjugendkonvent sowie der Kreisjugendreferent/Kreisjugenddiakon und der Kreisjugendpfarrer.

2. Kirchenkreisjugenddienst

(1) Die Kreisjugendreferenten/Kreisjugenddiakone (s. u. 3) und Kreisjugendpfarrer (s. u. 4) bilden gemeinsam den Kirchenkreisjugenddienst. Er soll die Geschäftsführung der evangelischen Gemeindejugend im Kirchenkreis wahrnehmen und Mittler zwischen der Gemeindejugend und den kirchlichen Organen sein.

(2) Der Kirchenkreisjugenddienst hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden durch Beratung-, Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.
2. Er unterstützt besondere Arbeitsvorhaben in der Kirchengemeinde und begleitet sie.
3. Er entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendkonvent Arbeitsschwerpunkte für die Jugendarbeit im Kirchenkreis und lädt zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein.
4. Er berät die Kirchengemeinden und kirchlichen Gremien in Fragen der Jugendarbeit.
5. Er fördert und unterstützt die Vertretung von Jugendlichen in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und den Organen der Evangelischen Jugend Oldenburg.

3. Kreisjugendpfarrer

(1) Der Kreisjugendpfarrer ist gegenüber der Kreissynode, dem Kreiskirchenrat und dem Kreisjugendkonvent dafür mitverantwortlich, daß evangelische Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens gefördert wird.

(2) Der Kreisjugendpfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert die Verkündigung und das seelsorgerliche Handeln in der Jugendarbeit.

2. Er fördert die Zusammenarbeit aller in der Jugendarbeit des Kirchenkreises tätigen Mitarbeiter.
3. Er fördert die Verbindung zwischen der Jugendarbeit und dem kirchlichen Leben auf Kirchenkreisebene.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es notwendig, daß der Kreisjugendpfarrer seinen Dienst in enger Verbindung mit dem Kreisjugendkonvent, den hauptberuflichen Mitarbeitern des Kirchenkreises und dem Landesjugendpfarramt wahrnimmt.

(3) Der Kreisjugendpfarrer wird vom Kreiskirchenrat nach Anhörung des Kreisjugendkonvents und des Pfarrkonventes berufen. Die Kreissynode ist darüber zu informieren.

(4) Der Kreisjugendpfarrer soll in einem Gottesdienst eingeführt werden.

III. Jugendarbeit auf landeskirchlicher Ebene

1. Landesjugendkonvent

(1) Der Landesjugendkonvent ist das Delegiertentreffen der Gemeindejugend in der oldenburgischen Kirche. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen, die zum Zeitpunkt der Benennung zwischen 16 und 30 Jahre alt sind. Die Delegierten vertreten die Jugend ihres Kirchenkreises.

(2) Der Landesjugendkonvent wird für die Dauer von zwei Jahren gebildet. Er tagt mindestens in der Regel zweimal im Jahr.

(3) Dem Landesjugendkonvent gehört je ein stimmberechtigter Jugendvertreter aus jedem Kirchenkreis an. Dieser und sein Stellvertreter werden in der Regel aus den Kreisjugendkonventen gewählt.

Der Landesjugendkonvent kann bis zu fünf sachkundige Personen zu Mitgliedern mit beratender Stimme berufen.

Der Landesjugendpfarrer gehört dem Landesjugendkonvent mit beratender Stimme an.

(4) Der Landesjugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er fördert den Erfahrungsaustausch über Formen, Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit.
2. Er organisiert und plant gemeinsame Veranstaltungen und trifft Vereinbarungen über Arbeitsschwerpunkte und Aktionen.
3. Er richtet Eingaben und Anträge an die Jugendkammer.
4. Er wählt Vertreter für die Jugendkammer der oldenburgischen Kirche sowie Vertreter in den Arbeitskreis der Landesjugendvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.
5. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Landesjugendkonvent wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorstand, der die Geschäfte des Landesjugendkonvents zwischen den Tagungen führt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Landesjugendkonvents, dessen Stellvertreter und bis zu zwei weiteren Mitgliedern des Landesjugendkonventes sowie dem Landesjugendpfarrer.

2. Konferenz für Jugendarbeit in Oldenburg (KJO)

(1) Der Konferenz für Jugendarbeit gehören an:

1. je ein hauptberuflicher Mitarbeiter für Jugendarbeit aus den Kreisjugenddiensten der Kirchenkreise,
2. der Landesjugendpfarrer.
3. Der Pfarrer für jugend- und schulbezogene Arbeit und die Referenten aus dem Landesjugendpfarramt können nach Absprache mit dem Geschäftsführenden Ausschuß als Gäste teilnehmen.

(2) Die Konferenz für Jugendarbeit hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie fördert den Erfahrungsaustausch unter den Konferenzmitgliedern und organisiert die gegenseitige fachliche Beratung.
2. Sie bemüht sich um die Koordination der Arbeitsvorhaben in den Kirchenkreisen und des Landesjugendpfarramtes.
3. Sie vereinbart Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter und für die Fortbildung hauptberuflicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
4. Sie kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Zur Weiterbehandlung aufgeworfener Fragen kann sie sich an die Jugendkammer wenden.
5. Sie wählt den Vertreter der Konferenz für die Jugendkammer.
6. Sie bildet einen Geschäftsführenden Ausschuß (GA), dem die Vorbereitung, Tagungsleitung, Protokollführung sowie Nachbereitung der Konferenz obliegt.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die aus der Mitte der Konferenz gewählt werden. Der Landesjugendpfarrer gehört dem Geschäftsführenden Ausschuß als geborenes Mitglied an.

(4) Die Konferenz für Jugendarbeit tritt bis zu sechsmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Geschäftsführenden Ausschuß einberufen.

(5) Der für Jugendarbeit zuständige Referent im Oberkirchenrat wird zu den Sitzungen eingeladen.

C. Jugendkammer

(GVBl., XXI. Band, 11. Stück, S. 164)

D. Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

(s. GVBl. XXI. Band, 7. Stück, S. 87)

Pommersche Evangelische Kirche

Nr. 183 Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 20. März 1992.

Vom 31. Juli 1992. (ABl. S. 109)

Gemäß § 20 (2) des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer und Pastorinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz) vom 2. Dezember 1965 (Amtsblatt Greifswald 1967 S. 1) wird nachstehende Ordnung für theologische Prüfungen erlassen:

1. Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

§ 1

Grundlegende Bestimmungen

1) Theologiestudenten der Pommerschen Evangelischen Kirche, die in den Vorbereitungsdienst der Landeskirche treten möchten, haben in der Regel das landeskirchliche Examen als 1. Theologische Prüfung abzulegen. Das Theo-

logische Prüfungsamt kann in Ausnahmen bei begründetem Antrag die Durchführung der 1. Theologischen Prüfung ganz oder teilweise dem Theologischen Prüfungsamt einer anderen Gliedkirche der EKD übertragen.

(2) Die laufenden Aufgaben des Theologischen Prüfungsamtes werden vom Konsistorium wahrgenommen. Über die Zulassungen entscheidet eine Kommission, zu der neben dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes und dem zuständigen theologischen Dezernenten des Konsistoriums wenigstens ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes gehören muß.

§ 2

Meldung und Zulassung

(1) Die Meldungen zur 1. Theologischen Prüfung haben jeweils zum 15. September oder zum 15. März zu erfolgen.

Die abschließende mündliche Prüfung findet spätestens neun Monate nach dem Meldetermin statt.

(2) Der Meldung sind außer dem ausgefüllten Personalbogen folgende Unterlagen beizufügen:

- a) handschriftlicher Lebenslauf, der Auskunft geben soll über die Lebensdaten, die Beteiligung am kirchlichen Leben und wichtige Eindrücke während des Studiums,
- b) Geburtsurkunde,
- c) Taufschein,
- d) Bescheinigung über die Konfirmation bzw. Abendmahlzulassung,
- e) Gesundheitszeugnis von einem Amtsarzt oder kirchlichen Vertrauensarzt über den Gesundheitszustand und die Berufstauglichkeit sowie ein logopädisches Zeugnis. Aus Verlangen des Theologischen Prüfungsamtes ist zusätzlich das Zeugnis eines vom Prüfungsamt bestimmten Vertrauensarztes vorzulegen,
- f) Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife. Falls dieses nur eine allgemeine Erklärung über die Studienreife enthält, soll auch das letzte Schulzeugnis bzw. Fachschulzeugnis eingereicht werden,

Als Ersatz für die Reifeprüfung gilt auch ein Zeugnis über die Sonderreifeprüfung an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule oder ein gleichwertiges Zeugnis,

- g) Zeugnisse über Prüfungen in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache (Hebraicum, Graecum, Latinum), soweit diese nicht schon im Reifezeugnis nachgewiesen sind,
- h) Studienbuch,
- i) Ein nach den theologischen Disziplinen geordnetes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen, Übungen und Seminare,
- k) Nachweis über die erbrachten Seminarleistungen und ihre Begutachtung, und zwar

– in den Fächern Altes Testament und Neues Testament je eine Proseminararbeit, in einem der beiden Fächer eine Hauptseminararbeit sowie in dem jeweils anderen Fach ein Leistungsnachweis als Hauptseminararbeit oder Referat oder Prüfung,

– in den Fächern Kirchengeschichte und Systematische Theologie je eine Proseminararbeit oder ein Referat oder eine Prüfung, in einem der beiden Fächer eine Hauptseminararbeit sowie in dem jeweils anderen Fach ein Leistungsnachweis als Hauptseminararbeit oder Referat oder Prüfung,

– in dem Fach Praktische Theologie eine Proseminararbeit oder ein Referat oder eine Prüfung sowie Predigt und Katechese,

l) Nachweis über die Teilnahme an Übungen zur Sprechererziehung. Falls Übungen zur Sprechererziehung im Studium nicht angeboten wurden, sind sie während des Kirchlichen Vorbereitungsdienstes nachzuholen,

m) Gegebenenfalls Zeugnisse über Vorprüfungen in einzelnen theologischen Fächern,

n) Ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am kirchlichen Leben in einem vom Pfarramt verschlossenen Umschlag. Außerdem sind Zeugnisse über die Mitwirkung im Kindergottesdienst, im kirchlichen Unterricht, bei der Jugendarbeit, in der Kirchenmusik und in anderen kirchlichen Diensten erwünscht,

o) Nachweis über diakonische und andere kirchliche Praktika. Nachzuweisen sind Praktika von insgesamt 12 Wochen, zu denen ein diakonisches und ein Gemeinde-Praktikum gehören müssen,

p) Ergebnisprotokolle über Zwischenprüfungen am Beginn des Hauptstudiums, sofern solche Zwischenprüfungen bereits an der entsprechenden Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule durchgeführt wurden.

(3) Alle zur Meldung verlangten Urkunden sind in beglaubigter Abschrift einzureichen. Es können auch beglaubigte Fotokopien eingereicht werden.

(4) Mit der Mitteilung über die Zulassung erhält der Kandidat auch ein Schreiben, das die Bestimmungen der Prüfungsordnung und weitere für die Prüfung wichtige Hinweise enthält.

(5) Die Zulassung zur Prüfung kann von der gemäß § 1, Absatz 2 gebildeten Kommission versagt oder rückgängig gemacht werden. Dem Kandidaten wird die Entscheidung mit schriftlicher Begründung mitgeteilt. Bei Einspruch entscheidet die Kirchenleitung.

§ 3

Zusammensetzung der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission soll aus mindestens sechs Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehen.

(2) Der Vorsitz liegt beim Bischof, der stellvertretende Vorsitz bei dem leitenden theologischen Mitglied des Konsistoriums (gemäß Artikel 146 Kirchenordnung).

(3) Bei der Ersten Theologischen Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich des Vorsitzenden.

(4) In der mündlichen Prüfung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein.

(5) Bei der Schlußsprechung sollen möglichst alle, mindestens aber sechs Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein.

(6) Bei Nachprüfungen in einzelnen Fächern müssen mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sein.

§ 4

Die schriftlichen Hausarbeiten

(1) Zur häuslichen schriftlichen Bearbeitung werden dem Kandidaten eine wissenschaftliche Arbeit, eine Predigt und eine Katechese aufgegeben.

(2) Die Themen für die schriftlichen Arbeiten werden vom Theologischen Prüfungsamt gestellt. Der Kandidat

darf angeben, aus welcher Disziplin er ein Thema erhalten möchte.

Dieser Wunsch ist zu begründen. Das Prüfungsamt entscheidet, ob dem Wunsche stattgegeben wird.

(3) Zur Anfertigung der häuslichen Arbeiten sind dem Kandidaten insgesamt drei Monate Zeit zu gewähren.

(4) Die Themen werden dem Kandidaten gegen Quittung zugestellt. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Zustellung. Als Abgabetermin gilt das Datum des Poststempels oder, wenn die Arbeiten direkt beim Prüfungsamt abgeliefert werden, das Datum der Quittung.

(5) Auf ein begründetes Gesuch hin kann das Prüfungsamt die Frist für die Abgabe der häuslichen Arbeiten bis zu einem Monat oder um die Dauer einer Erkrankung verlängern. Das Gesuch muß rechtzeitig vor dem festgesetzten Ablieferungstermin vorliegen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das den Zeitpunkt der Erkrankung und die Dauer der Arbeitsunfähigkeit feststellt, beizufügen.

(6) Wird eine der häuslichen Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß abgeliefert, so verfallen alle Arbeiten. Der Kandidat erhält andere Themen. Liefert er auch die neuen Arbeiten ohne ausreichende Entschuldigung nicht fristgemäß ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Die Arbeiten müssen getrennt geheftet sein und sind mit der Schreibmaschine anzufertigen. Die Arbeiten können auch in ausgedrucktem Computersatz gebunden angefertigt werden.

(8) Die wissenschaftliche Arbeit soll einschließlich Anmerkungen 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist auf DIN A 4-Seiten zu je 36 bis 40 Zeilen zu schreiben. Ein Viertel jeder Seite ist als Rand auszusparen. Predigt und Katechese sollen bei gleicher Satzordnung höchstens je 25 Seiten umfassen.

(9) Am Schluß jeder Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er die eingereichte Arbeit selbständig verfaßt und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt hat.

(10) Der Kandidat hat in Gegenwart eines vom Prüfungsamt Beauftragten einen Gemeindegottesdienst zu halten.

Hierbei soll die Prüfungspredigt verwendet werden. Der Beauftragte berichtet dem Prüfungsamt darüber.

(11) Die Noten der schriftlichen Arbeiten müssen vor der mündlichen Prüfung vorliegen.

(12) Jede schriftliche Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes begutachtet.

Stimmt die Beurteilung der beiden Zensoren nicht überein und ist ein Einvernehmen unter diesen nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter im Rahmen der gegebenen Zensuren zu treffen.

§ 5

Klausuren

(1) Der Kandidat hat drei Klausuren zu schreiben, bei denen Aufgaben aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie gestellt werden. Das Fach, in dem der Kandidat die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben hat, bleibt jeweils unberücksichtigt.

(2) Die Klausuren in den biblischen Fächern sollen eine Übersetzung enthalten. In den Klausuren der Fächer Kirchengeschichte und Systematische Theologie kann die Übersetzung eines lateinischen Textes aufgegeben werden. Die Benutzung von Lexika ist gestattet.

(3) Zwei Themen werden jeweils zur Auswahl gestellt.

(4) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

(5) Jede Klausur dauert drei Stunden. Diese Frist darf nicht überschritten werden.

(6) § 4 Absatz 12 gilt entsprechend.

§ 6

Mündliche Prüfung

(1) Bei der mündlichen Prüfung werden folgende Fächer geprüft:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte
- d) Dogmatik
- e) Ethik
- f) Philosophie
- g) Praktische Theologie
- h) Bibelkunde

(2) Im einzelnen wird in diesen Fächern gefordert:

zu a) b) In den Fächern Altes Testament und Neues Testament das Lesen und Übersetzen des Urtextes, Exegese, Kenntnis der Einleitungsfragen, der Geschichte Israels und des neutestamentlichen Zeitalters und der biblischen Theologie.

zu c) In dem Fach Kirchen- und Dogmengeschichte ein Überblick über ihren gesamten Verlauf und genauere Kenntnisse in zwei Gebieten.

zu d) e) In den Fächern Dogmatik und Ethik Kenntnis der grundlegenden Probleme und Begriffe, der wichtigsten theologischen Richtungen und ihres Zusammenhangs mit philosophischen Strömungen.

zu f) In dem Fach Philosophie ein Überblick über die Geschichte der Philosophie sowie die genauere Kenntnis eines Abschnittes der antiken Philosophie oder eines Systemwerkes der Philosophiegeschichte seit Descartes.

zu g) In dem Fach Praktische Theologie ein Überblick über Aufgaben der Kirche und die aus ihnen erwachsenen Probleme.

zu h) In dem Fach Bibelkunde Kenntnis der Anordnung der biblischen Bücher und ihres Inhaltes. Außerdem wörtliche Kenntnis von mindestens zwei Psalmen, zwei größeren Stücken des Neuen Testaments und wichtigen Einzelstellen der Bibel in Luthertext.

(3) Die Prüfungszeit soll für jeden Kandidaten

- a) bei den Fächern mit Übersetzung je 20 Min.
- b) bei den übrigen Fächern je 15 Min. betragen.

(4) Über die mündliche Prüfung jedes Kandidaten ist Protokoll zu führen, das von dem Prüfenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

(5) Im Protokoll ist die Note festzuhalten, die in jedem einzelnen Fall im Anschluß an die Prüfung festzusetzen ist.

(6) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings können bei der Ersten Theologischen Prüfung Studierende nach dem achten Semester als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung je einmal zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen.

Die Zulassung als Zuhörer muß beim Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

§ 7

Rücktritt vor der Prüfung

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ohne Genehmigung ist nur bis zum Beginn der mündlichen Prüfung statthaft.

(2) Bei ungenügenden Leistungen in den schriftlichen Arbeiten soll der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Vertreter dem Kandidaten vor dem Beginn der mündlichen Prüfung dringend zum Rücktritt raten.

(3) Als Rücktritt gilt auch das Fernbleiben des Kandidaten von den Klausuren oder der mündlichen Prüfung, ohne daß ausreichende Gründe vorliegen.

(4) In den Fällen des Rücktritts nach Absatz 1 – 3 gilt die Prüfung als nicht abgelegt und die Zulassung zur Prüfung bleibt bestehen, falls sich der Kandidat der nächsten für ihn festgesetzten Prüfung unterzieht.

(5) Während der mündlichen Prüfung kann der Kandidat spätestens nach vier Einzelprüfungen mit Zustimmung oder auf Rat des Vorsitzenden zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als »nicht abgeschlossen«, wenn sich der Kandidat der nächsten für ihn festgesetzten mündlichen Prüfung unterzieht. Schriftliche Leistungen, die nicht mindestens mit »ausreichend« bewertet worden sind, und die gesamte mündliche Prüfung müssen wiederholt werden.

(6) Tritt der Kandidat während der mündlichen Prüfung ohne Genehmigung des Vorsitzenden zurück, so gilt die Prüfung als »nicht bestanden«.

(7) Bei zweimaligem Rücktritt, auch wenn er mit Genehmigung oder auf Rat des Vorsitzenden erfolgt ist, gilt die Prüfung als »nicht bestanden«.

§ 8

Ausschluß von der Prüfung

(1) Die Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn der Kandidat benutzte Hilfsmittel in Täuschungsabsicht nicht angibt, unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst in irgendeiner Weise zu täuschen versucht.

(2) Eine vorläufige Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder sein Vertreter. Die endgültige Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

Der Kandidat kann gegen diese Entscheidung beim Widerspruchsausschuß gemäß § 26 Abs. 2 Einspruch erheben. Dieser entscheidet endgültig.

(3) Die Prüfungskommission bestimmt, wann sich der Kandidat erneut zur Prüfung melden darf.

Die Prüfung kann frühestens nach 6 Monaten erfolgen.

§ 9

Beurteilungsverfahren

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet in Zweifelsfällen durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Bewertung der schriftlichen Arbeiten, der

mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sowie das Gesamtergebnis und sonstige Entscheidungen der Prüfungskommission enthalten sein müssen. Sie ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und seinem Vertreter zu unterschreiben.

(4) Zur Beurteilung der Einzelleistungen in der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden folgende Noten festgesetzt:

| | | |
|-------|---|---------------|
| 1 | = | sehr gut |
| 1 – 2 | = | recht gut |
| 2 | = | gut |
| 2 – 3 | = | im ganzen gut |
| 3 | = | befriedigend |
| 4 | = | ausreichend |
| 5 | = | ungenügend |

(5) Zur Beurteilung des Gesamtergebnisses werden folgende Noten festgesetzt:

| | | |
|-------|---|-------------------------|
| 1 | = | sehr gut bestanden |
| 1 – 2 | = | recht gut bestanden |
| 2 | = | gut bestanden |
| 2 – 3 | = | im ganzen gut bestanden |
| 3 | = | befriedigend bestanden |
| 4 | = | bestanden |
| 5 | = | nicht bestanden |

(6) In dem Zeugnis über die Prüfung sind die Noten in den Einzel-Prüfungen und das Gesamtergebnis festzuhalten. Dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich über die Beurteilung seiner schriftlichen Arbeiten ausführlicher zu unterrichten.

§ 10

Gesamtergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und mündlichen Prüfungen mindestens »ausreichend« sind.

(2) Eine ungenügende Note kann durch andere »befriedigend« bewertete Leistung innerhalb des gleichen Faches ausgeglichen werden.

Bei mehr als vier mit »ungenügend« bewerteten Einzelleistungen ist auch bei bestehendem Ausgleich innerhalb des jeweils gleichen Faches die Prüfung nicht bestanden.

(3) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note »ungenügend« beurteilt, so ist die Arbeit zu wiederholen. Ergibt eine zweite wissenschaftliche Hausarbeit wiederum die Note »ungenügend«, so gilt die Prüfung als »nicht bestanden«.

(4) Kann die Note »ungenügend« in einem oder zwei Fächern nicht ausgeglichen werden, so gilt die Prüfung als »nicht abgeschlossen«. In den betreffenden Fächern muß eine Nachprüfung stattfinden.

(5) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses soll auch der Gesamteindruck von der Leistung des Kandidaten berücksichtigt werden.

(6) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses zählt die Wissenschaftliche Hausarbeit doppelt.

§ 11

(1) Eine Nachprüfung soll frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden.

(2) Sie umfaßt in der Regel eine Klausur und eine mündliche Prüfung in dem jeweiligen Fach, jedoch in Bibelkunde und Philosophie nur eine mündliche Prüfung.

(3) Bei der Nachprüfung werden die erteilten Noten mit dem Vermerk »Nachprüfung« versehen. Bei einer Nachprüfung kann das jeweilige Fach nicht besser als »ausreichend« bewertet werden.

(4) Besteht der Kandidat auch die Nachprüfung nicht, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die ganze Prüfung als »nicht bestanden« erklärt wird oder ob der Kandidat die Nachprüfung noch einmal wiederholen darf.

§ 12

Wiederholung der ganzen Prüfung

(1) Den Termin für die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung, die nicht früher als ein halbes Jahr und nicht später als zwei Jahre nach der vorausgegangenen Prüfung liegen soll (vgl. § 6 Abs. 5 Pfarrerausbildungsgesetz), bestimmt das Prüfungsamt.

(2) Bei häuslichen schriftlichen Arbeiten, die mindestens die Note »ausreichend« erhalten haben, kann das Prüfungsamt von einer Wiederholung absehen.

(3) Sonst gelten für die Wiederholung der Prüfung alle für die Erste Theologische Prüfung getroffenen Bestimmungen.

§ 13

Prüfung in den Fächern Bibelkunde und Philosophie nach § 5 Pfarrerausbildungsgesetz

(1) Die Meldung für eine vorausgenommene Prüfung in den Fächern Bibelkunde und Philosophie ist an das Prüfungsamt der zuständigen Gliedkirche zu richten.

(2) Mit der Zulassung zu diesen Prüfungen ist die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung noch nicht vollzogen.

(3) In dem Fach Bibelkunde wird im einzelnen geprüft: Kenntnis der Anordnung der biblischen Bücher und ihres Inhalts.

Außerdem wörtliche Kenntnis von mindestens zwei Psalmen, zwei größeren Stücken des Neuen Testaments und wichtigen Einzelstellen der Bibel im Luthertext.

(4) In dem Fach Philosophie wird im einzelnen geprüft: Ein Überblick über die Geschichte der Philosophie sowie die genauere Kenntnis eines Abschnittes der antiken Philosophie oder eines Systemwurfes der Philosophiegeschichte seit Descartes.

(5) Wer eine solche Prüfung im Laufe seines Studiums bestanden hat, wird in der Ersten Theologischen Prüfung in dem betreffenden Fach nicht mehr geprüft.

Die erzielten Noten werden in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

§ 14

Kolloquium nach § 6 Abs. 8 des Pfarrerausbildungsgesetzes

(1) Ein Kandidat, der eine Abschlußprüfung an einer evangelisch-theologischen Fakultät abgelegt hat, kann die Aufnahme in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst beantragen. Die Entscheidung über diesen Antrag wird von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht.

(2) Für das Kolloquium wird durch das Theologische Prüfungsamt eine Kommission aus mindestens drei Mitgliedern gebildet.

(3) Die Meldung zum Kolloquium erfolgt nach den Bestimmungen für die Erste Theologische Prüfung und zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin. Außerdem

müssen das Zeugnis der Abschlußprüfung in Abschrift und die dafür angefertigten schriftlichen Arbeiten in einer Durchschrift vorgelegt werden.

(4) Die Kommission für das Kolloquium entscheidet auf Grund der Unterlagen

- a) ob der Kandidat zum Kolloquium zugelassen wird,
- b) ob Fächer gesondert zu prüfen sind, die in der mündlichen Prüfung der Abschlußprüfung nicht der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung entsprechend berücksichtigt worden sind (z. B. Bibelkunde, Philosophie, Kirchengeschichte),
- c) welche schriftlichen Arbeiten gegebenenfalls zusätzlich angefertigt werden müssen.

(5) Eine Predigt ist in einem Gemeindegottesdienst in Anwesenheit eines Mitgliedes der Prüfungskommission oder eines vom Prüfungsamt Beauftragten zu halten.

(6) Das Kolloquium umfaßt außer den von der Kommission festgesetzten Einzelfächern (vgl. Abs. 4 b) ein Sachgespräch, in dem festgestellt werden soll, ob der Kandidat geeignet erscheint, in den Vorbereitungsdienst der Kirche aufgenommen zu werden. Dabei sollen biblische Texte in Ursprache vorgelegt und mehrere theologische Hauptdisziplinen berücksichtigt werden. Das Sachgespräch sollte für jeden Kandidaten etwa 45 Minuten dauern.

(7) Über den Verlauf des Kolloquiums wird ein Protokoll angefertigt, in dem auch die Empfehlung der Kommission über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst enthalten ist.

(8) Erweist das Kolloquium, daß der Kandidat den Voraussetzungen für eine Übernahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst nicht voll entspricht, so kann er sich frühestens nach einem Vierteljahr erneut zum Kolloquium melden. Die Kommission kann ihm die Erfüllung bestimmter Aufgaben auferlegen.

2. Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung

§ 15

Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung hat beim Prüfungsamt gemäß § 17 des Ausbildungsgesetzes vom 2. Dezember 1965 zu den vom Prüfungsamt jeweils festgesetzten Terminen zu erfolgen.

(2) Der Meldung sind beizufügen:

- a) eine Ergänzung des Lebenslaufes seit der Ersten Theologischen Prüfung mit einem ausführlichen Bericht über die theologische Weiterarbeit, die Erfahrungen und Erkenntnisse während des Vorbereitungsdienstes,
- b) das Diensttagebuch, das der Kandidat während des Vorbereitungsdienstes zu führen hat,
- c) die Mitteilung, welche lebende Fremdsprache gelernt worden ist und in welchem Grade sie beherrscht wird,
- d) ein ergänzendes Gesundheitszeugnis von dem vom Prüfungsamt zu benennenden Vertrauensarzt;

das ergänzende Gesundheitszeugnis braucht nur bei Anforderung durch das Prüfungsamt eingereicht zu werden. Das Prüfungsamt kann dabei auch ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis anerkennen,

- e) gegebenenfalls die Angabe, aus welcher theologischen Disziplin das Thema für die wissenschaftliche Hausarbeit gewünscht wird,
- f) ein Auszug aus dem Zentralregister (polizeiliches Führungszeugnis).

(3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Grund der eingereichten Unterlagen und der Berichte, die der Leiter des Gemeindevikariats, des Katechetischen Praktikums und des Predigerseminars bzw. der Leiter einer Sonderausbildung über die Leistungen des Kandidaten im Vorbereitungsdienst erstattet haben.

(4) Falls das Prüfungsamt die Absolvierung einzelner mündlicher Prüfungen vor der mündlichen Abschlußprüfung zuläßt (vgl. § 19 Abs. 5), erfolgt eine formlose Meldung zu den vom Prüfungsamt festgesetzten Terminen. Die daraufhin ausgesprochene Zulassung gilt nur vorläufig und ersetzt die in Abschnitt 1 und 2 geforderte Meldung nicht.

(5) Für die Zulassung gilt im übrigen § 1 Abs. 4 – 5 entsprechend.

(6) Für die Ausarbeitung der schriftlichen Arbeiten und zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung wird dem Kandidaten ein Studienurlaub gewährt. Die Vikarsbezüge werden in dieser Zeit weiter gezahlt.

§ 16

Zusammensetzung der Prüfungskommission

Bei der Zweiten Theologischen Prüfung wirken in der Regel mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder mit.

Für die Zusammensetzung und Leitung der Prüfungskommission gilt § 3 entsprechend.

§ 17

Die schriftlichen Hausarbeiten

(1) Zur häuslichen schriftlichen Bearbeitung werden dem Kandidaten eine wissenschaftliche Arbeit, eine Predigt und eine Katechese aufgegeben.

(2) Die Themen für die schriftlichen Arbeiten werden vom Theologischen Prüfungsamt gestellt. Das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel eine für die Kirche gegenwärtig wichtige Frage betreffen. Der Kandidat darf angeben, aus welcher Disziplin er ein Thema erhalten möchte. Der Wunsch ist zu begründen. Das Prüfungsamt entscheidet, ob dem Wunsche stattgegeben wird.

(3) Zur Anfertigung der häuslichen Arbeiten sind dem Kandidaten bis zu drei Monaten Zeit zu gewähren.

(4) Für die Zustellung, die Abgabe der Arbeiten, sowie deren Beurteilung gilt § 4 Absätze 4 – 9, 11 – 12 entsprechend.

(5) Der Kandidat hat in Gegenwart eines Mitgliedes des Prüfungsamtes einen Gemeindegottesdienst und eine Katechese zu halten. Hierbei sollen die Prüfungsarbeiten verwendet werden.

(6) Eine von einer Theologischen Fakultät angenommene Promotionsarbeit oder eine angenommene Arbeit für die kirchliche Qualifikationsprüfung kann als häusliche wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden. Entsprechendes gilt für während der Vikariats- und Predigerseminarzeit angefertigte größere theologische Arbeiten.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann das Konsistorium die Anfertigung einzelner Hausarbeiten für die Zeit nach der mündlichen Prüfung genehmigen. In solchen Fällen erfolgt die Feststellung des Gesamtergebnisses durch den Vorsitzenden des Prüfungsamtes unter Beteiligung des Kollegiums des Konsistoriums.

§ 18

Klausuren

(1) Der Kandidat hat zwei Klausuren zu schreiben, von denen die eine ein systematisch-praktisches und die andere ein biblisch-praktisches Thema behandeln soll.

(2) Zwei Themen werden jeweils zur Auswahl gestellt.

(3) Texte und Lexika können zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Klausuren werden vor der mündlichen Prüfung geschrieben.

(5) Jede Klausur dauert drei Stunden. Diese Frist kann verlängert werden, wenn im Rahmen der Klausur eine Übersetzung gefordert wird.

(6) Für die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsaufgaben gilt § 4 Abs. 12 entsprechend.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden folgende Gebiete geprüft:

a) Theologie des Alten Testaments und seine Bedeutung für die Verkündigung der Kirche.

b) Theologie des Neuen Testaments und seine Bedeutung für die Verkündigung der Kirche.

c) Hauptströmungen der neueren Kirchengeschichte seit der Reformation in ihrer Bedeutung für Gestalt und Aufgaben der Kirche (z. B. Geschichte der Theologie, der Konfessionen und der geistlichen Bewegungen innerhalb der Kirche, das Verhältnis der Kirche zu Strömungen der modernen Geistesgeschichte), Grundzüge der Heimatkirchengeschichte.

d) Theologie der reformatorischen Bekenntnisschriften, Kenntnis und Beurteilung dogmatischer und ethischer Fragen der Gegenwart.

e) Kirchliche Strukturen und Dienste in Einzelgemeinde, Kirche und Ökumene.

f) Aufgabe und Gestaltung der Verkündigung, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und der kirchlichen Kunst.

g) Die Unterweisungsaufgabe der Gemeinde an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter Berücksichtigung der allgemeinen Pädagogik und Psychologie.

h) Grundsätze, Mittel und Situationen seelsorgerlichen Handelns; Geschichte und Aufgaben der Diakonie.

i) Kenntnis der Kirchenordnung, Lebensordnung, Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche sowie Kenntnis wichtiger staatlicher Gesetze und Verordnungen.

j) Kenntnis der Lutherbibel sowie des Kleinen Katechismus und wichtiger Gesangbuchlieder.

(2) In den Fächern, die schon in der Ersten Theologischen Prüfung berücksichtigt worden sind, soll vor allem die Fähigkeit des Kandidaten geprüft werden, seine wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.

(3) Die Prüfungszeit für jeden Kandidaten beträgt bei den Fächern mit Übersetzung je 20 Minuten, bei den übrigen Fächern je 10 – 15 Minuten.

(4) Die mündliche Prüfung in einzelnen Fächern kann zu mehrere Fächer umfassenden Gesprächsgängen zusammengefaßt werden, bei denen die einzelnen Fächer aber ausreichend berücksichtigt und gesondert beurteilt werden sollen.

(5) Die Fächer Homiletik und Liturgik, Katechetik und Pädagogik, Seelsorge und Diakonie können schon im Anschluß an die Ausbildung im Predigerseminar, die Fächer Kirchengeschichte und Kirchenrecht und Kirchenverwaltung können im Anschluß an das Gemeindevikariat geprüft

werden. Werden die Prüfungen in diesen Fächern bestanden, so werden diese Fächer in der mündlichen Abschlußprüfung nicht mehr geprüft. Die erzielten Noten werden in das Zeugnis übernommen.

(6) Über Protokoll und Noten für die Beurteilung gilt § 6 Abs. 4 – 5 entsprechend.

(7) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Mit Einverständnis des Prüflings können bei der Zweiten Theologischen Prüfung Vikare nach dem ersten Ausbildungsjahr als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung je einmal zugelassen werden. Die Zahl der Zuhörer darf nicht größer sein als die Zahl der am Prüfungsvorgang beteiligten Personen.

Die Zulassung als Zuhörer muß beim Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich beantragt werden. Ein Zuhörer kann ausgeschlossen werden, wenn durch seine Anwesenheit die Prüfung beeinträchtigt wird.

§ 20

Prüfung von Prädikanten

Ist der Kandidat längere Zeit als Prädikant in einer Gemeinde tätig, so können eine wissenschaftliche Konventarbeit als häusliche Prüfungsarbeit und im Gemeindedienst gehaltene Predigten und Katechesen als Examenspredigt und -katechese anerkannt werden.

Ist der mündlichen Prüfung eine Visitation in der von dem Kandidaten betreuten Gemeinde vorausgegangen, so gelten die im Visitationsgespräch ermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten des Kandidaten als Teil der mündlichen Prüfung. An der Visitation müssen mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsamtes beteiligt sein.

§ 21

Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung

Es gelten § 7 Abs. 1 – 7 und § 8 Abs. 1 – 3 entsprechend.

§ 22

Beurteilungsverfahren

Es gilt § 9 Abs. 1 – 6 entsprechend.

§ 23

Gesamtergebnis

(1) Bei der Feststellung des Gesamtergebnisses sollen die Gutachten der Ausbildungsleiter im Vorbereitungsdienst sowie der Eindruck, den der von dem Kandidaten gehaltene Gottesdienst und die Katechese gemacht haben, berücksichtigt werden. Außerdem sollen seine theologische Erkenntnis und Urteilsfähigkeit gewürdigt werden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Hausarbeit, die Predigt und die Katechese sowie die Leistung in jedem der mündlichen Prüfungsfächer mindestens ausreichend ist.

(3) Eine ungenügende Note kann durch andere befriedigend bewertete Leistungen innerhalb des gleichen Faches ausgeglichen werden.

(4) Wird eine der schriftlichen Hausarbeiten mit der Note »ungenügend« beurteilt, so ist diese zu wiederholen.

(5) Kann die Note »ungenügend« in einem oder zwei Fächern nicht ausgeglichen werden, so gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. In den betreffenden Fächern muß eine Nachprüfung stattfinden.

(6) Wenn in den Einzelnoten zweimal die Note »ungenügend« auftritt, so kann die Gesamtnote der Prüfung nur »bestanden« lauten, auch wenn eine ungenügende Note innerhalb des gleichen Faches ausgeglichen ist.

(7) Es gilt § 10 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 24

Die Nachprüfung

(1) Eine Nachprüfung soll frühestens zwei Monate, spätestens sechs Monate nach der vorangegangenen Prüfung stattfinden.

(2) Sie umfaßt die Fächer, in denen sich eine ungenügende Leistung, die nicht ausgeglichen werden konnte, ergeben hat und besteht in der Regel aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung.

(3) Bei der Nachprüfung werden die erteilten Noten mit dem Vermerk »Nachprüfung« versehen. Bei einer Nachprüfung kann das jeweilige Fach nicht besser als »ausreichend« bewertet werden.

(4) Besteht der Kandidat auch die Nachprüfung nicht, so entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die Prüfung als »nicht bestanden« erklärt wird oder ob der Kandidat die Nachprüfung noch einmal wiederholen darf.

§ 25

Wiederholung der ganzen Prüfung

Es gilt § 12 entsprechend.

§ 26

Widerspruch

(1) Gegen Ergebnisse der Prüfung kann der Prüfling innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten schriftlich bei dem Vorsitzenden des Theologischen Prüfungsamtes Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist nur zulässig, wenn Rechtsverstöße geltend gemacht werden, die das Gesamtergebnis der Prüfung bestimmt haben.

(2) Über den Widerspruch entscheidet unverzüglich ein Widerspruchsausschuß von fünf Mitgliedern, den die Kirchenleitung für die Zeit der Geltung dieser Ordnung aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes beruft.

Ein Mitglied muß rechtskundig sein.

(3) Gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Kirchenleitung angerufen werden. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig.

§ 27

Schlußbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für Theologische Prüfungen vom 14. April 1970 (Amtsblatt Greifswald Nr. 6/1970) außer Kraft gesetzt.

Die Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Berger

Bischof

Nr. 184 Richtlinie für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Vom 24. Februar 1992. (ABl. S. 115)

I.

1. Die Liste der Pommerschen Theologiestudierenden gibt der Pommerschen Evangelischen Kirche einen vorläufigen Überblick über die Zahlen des theologischen Nach-

wuchses und ermöglicht den Kontakt zwischen den Theologiestudierenden und ihrer Landeskirche.

2. Der Kontakt wird von der Pommerschen Evangelischen Kirche durch Treffen und Freizeiten, durch Begleitung landeskirchlicher Praktika, durch Rundbriefe und Gespräche mit den Studierenden gesucht. Darüber hinaus steht das Ausbildungsreferat des Konsistoriums zur Beratung bei studienbedingten Problemen der Studierenden zur Verfügung.
3. In materieller Hinsicht kann die Pommersche Evangelische Kirche Studierende durch Büchergeld, in besonderen Fällen durch einmalige Beihilfen und übergangsweise gewährte Stipendien und Darlehen unterstützen.

II.

1. In der Liste können alle Studierenden der evangelischen Theologie aufgenommen werden, die Glieder der Pommerschen Evangelischen Kirche sind, aus dem Kirchengebiet Pommern stammen und nach Abschluß ihrer Ausbildung in den Pfarrdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche treten wollen (vgl. § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union).
2. Die Aufnahme erfolgt in der Regel am Beginn des Studiums aufgrund eines schriftlichen Antrags an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:
 - zwei Paßbilder,
 - eine Bescheinigung über die Gliedschaft in einer Gemeinde der Pommerschen Evangelischen Kirche,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung,

- die Versicherung, denselben Antrag nicht auch an eine andere Landeskirche gerichtet zu haben,
 - ein Lebenslauf.
3. Studierende die nicht Glieder der Pommerschen Evangelischen Kirche sind oder nicht aus dem Kirchengebiet Pommern stammen, können nur auf besonders begründeten Antrag aufgenommen werden.
 4. Aus der Liste wird gestrichen,
 - wer die Erste Theologische Prüfung bestanden hat;
 - wer das Studium der Theologie aufgegeben hat;
 - wer dieses beantragt.
 5. Aus der Aufnahme in die Liste leitet sich kein Anspruch ab, nach Abschluß des Studiums in den Vorbereitungsdienst oder den Pfarrdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche übernommen zu werden.
 6. Die Studierenden können nach ihrem ersten theologischen Examen die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche bzw. in besonderen Fällen ein Gastvikariat beantragen.

III.

Die vorstehende Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Greifswald, den 24. Februar 1992

Konsistorium

Harder

Konsistorialpräsident

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 185 Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Vom 21. März 1991. (ABl. 1992 S. A 117)

1. Zielsetzung und Zugehörigkeit Evangelischer Jugend

(1) Alle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens tätigen Gruppierungen evangelischer Jugend (Gemeindejugend/Junge Gemeinde und Verbandsjugend) gehören zu der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kurzform: Evangelische Jugend in Sachsen).

Das gemeinsame Ziel ihrer Arbeit besteht darin

- als mündige und tätige Gemeinde Jesu Christi das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Alten und im Neuen Testament beschrieben ist, den jungen Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit zu bezeugen,
- Gottes Wirken auch in der Begabung Jugendlicher zu sehen, frühzeitig gesellschaftliche und geistliche Bewegungen seismographisch anzuzeigen,
- für die junge Generation einzutreten, indem sie an die Interessen und Begabungen junger Menschen anknüpft, ihnen Mitbestimmung und Mitgestaltungsmöglichkeit einräumt, ihre Persönlichkeitsentwicklung, ihre gesell-

schaftliche Verantwortungsbereitschaft und ihr soziales Engagement fördert und damit Jugendbildung und Jugendsozialarbeit betreibt.

(2) Der evangelischen Gemeindejugend/Junge Gemeinde sind die Arbeitsformen evangelischer Jugendarbeit auf kirchengemeindlicher, ephoraler und Landesebene zuzurechnen, die sich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens verpflichtet wissen.

Das Zeichen der Jungen Gemeinde (Gemeindejugend) ist das Kugelkreuz.

(3) Der evangelischen Verbandsjugend gehören gegenwärtig folgende Zusammenschlüsse evangelischer Jugendarbeit an und wissen sich ihrerseits der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens verbunden

- der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM),
- die Jugendarbeit der Landeskirchlichen Gemeinschaft Jugendbund für Entschiedenes Christentum (EC).

(4) Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, ihre Kirchgemeinden und Kirchenbezirke unterstützen die Arbeit der Evangelischen Jugend in Sachsen. Sie begleiten die Arbeit der heranwachsenden Generation und helfen insbesondere mit, in ihrem Bereich dafür die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

(5) Rechtsträger der Evangelischen Jugend in Sachsen ist die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Die Eigenständigkeit der im Absatz 3 genannten Verbände wird davon nicht berührt.

2. Arbeitsebenen Evangelischer Jugend

2.1. Jugendarbeit der Kirchengemeinde

(1) Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen ist eine unverzichtbare Aufgabe der Kirchengemeinde. Sie widmet der Begleitung der jungen Generation ihre besondere Aufmerksamkeit (Kirchgemeindeordnung = KGO § 1,7).

(2) Der Dienst des Mitarbeiters in der Jugendarbeit ist Arbeit in der Gemeinde und von ihr zu begleiten und zu unterstützen (vgl. KGO § 33). Das gilt sowohl für ehren- wie hauptamtliche Mitarbeiter/innen.

(3) Die Träger der Jugendarbeit der Kirchengemeinde sollen zusammen mit den für die Jugendarbeit verantwortlichen Mitarbeitern/innen einen Leitungskreis der Jugendarbeit (Jugendausschuß) bilden, der für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde, unbeschadet der Rechte des Kirchenvorstandes, verantwortlich ist.

(4) Im Leitungskreis (Jugendausschuß) arbeiten die Vertreter der Jungen Gemeinde (Gemeindejugend) mit Vertretern der Verbände auf Ortsebene zusammen und planen und koordinieren gemeinsame Vorhaben der Evangelischen Jugend. Der Leitungskreis sucht auch Verbindung zu anderen Formen ökumenischer Jugendarbeit.

(5) Der Leitungskreis (Jugendausschuß) wählt in Abstimmung mit dem Kirchenvorstand einen Vertreter für den Kommunalen Jugendausschuß.

(6) Der Leitungskreis (Jugendausschuß) hat folgende weitere Aufgaben:

- Wahrnehmung der Situation der Jugendlichen und Suche nach Antworten des Glaubens, die einerseits zur Entwicklung der Persönlichkeit führen und andererseits in der Jugendgruppe zur demokratischen Willensbildung beitragen,
- Planung und Koordinierung der Jugendarbeit,
- Beratung des Kirchenvorstandes bei personellen Fragen der Jugendarbeit,
- ganze oder teilweise Verwaltung der Mittel der Jugendarbeit,
- Anhörung bei der Bereitstellung und Verwendung von Mitteln und Räumen für die Jugendarbeit,
- Nominierung von Jugendvertretern zur Berufung bzw. Wahl in den Kirchenvorstand und Wahl als Delegierte in den Mitarbeiterkreis des Kirchenbezirkes.

(7) Der Jugendausschuß hat folgende Zusammensetzung:

- Ehrenamtliche und hauptamtliche Jugendmitarbeiter/innen der Kirchengemeinde und der Verbände,
- ein Mitglied des Kirchenvorstandes.

2.2 Jugendarbeit im Kirchenbezirk

(1) Die Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenbezirkes umfaßt alle Arbeitsformen und Aktivitäten, die zur Stärkung der Evangelischen Jugend der Kirchengemeinde durch die größere Gemeinschaft im Kirchenbezirk, z.B. Offene Abende, Jugendtage, Jugendgottesdienste, Rüstzeiten sowie zur Schulung und Weiterbildung, z. B. in Mitarbeiterseminaren, dienen.

Ihr geht es um

- Einübung des christlichen Glaubens und sachgemäße Verkündigung,
- Einsatz für die Belange der Jugendlichen in Kirche und Gesellschaft,
- Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Zusammenarbeit mit dem Ephoraljugendwart/Ephoraljugendwartin und dem Ephoraljugendpfarrer.

(2) Der Mitarbeiterkreis der Kirchenbezirke (Jugendkonvent) dient als Delegiertentreffen der Evangelischen Jugend im Kirchenbezirk, dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit.

Der Mitarbeiterkreis besteht in der Regel aus:

- je zwei stimmberechtigten Delegierten jeder Jungen Gemeinde des Kirchenbezirkes,
- je zwei stimmberechtigten Delegierten aus übergemeindlichen Zusammenschlüssen und Verbänden.

(3) Der Mitarbeiterkreis der ephoralen Jugendarbeit oder die Beiräte in den Stadtjugendpfarrämtern vertreten die Belange der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk. Seine besondere Aufgabe besteht darin, Verbindungen zwischen den verschiedenen Formen der gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit herzustellen und für den weiteren Aufbau der Jugendarbeit im Kirchenbezirk Sorge zu tragen.

Der Mitarbeiterkreis bzw. Beirat hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Mitwirkung bei der Anstellung hauptberuflicher ephoraler Jugendwarte und Jugendwartinnen und haupt- und nebenamtlicher Ephoraljugendpfarrer/innen,
- Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktivitäten, wie Mitarbeiterweiterbildung, Konzeptions- und Strukturfragen,
- Kritische Begleitung der hauptberuflichen und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter/innen,
- Wahl der Delegierten für den Landesjugendkonvent, für die Bezirkssynode und für den Stadt- bzw. Kreisjugendring. Die zu Wählenden müssen Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein,
- Wahl des Leitungsteams des Mitarbeiterkreises und dessen Vorsitzenden.

(4) Das Leitungsteam des Mitarbeiterkreises besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- den Vertretern im Landesjugendkonvent,
- dem Vertreter im Kreisjugendring,
- der Kontaktperson zu den Jugendarbeitsgremien anderer Konfessionen im Kirchenbezirk,
- den hauptamtlichen Jugendmitarbeitern, die nicht in der Überzahl sein sollten.

2.3. Evangelische Jugendarbeit auf Landesebene

2.3.1. Der Landesjugendkonvent

1. Zusammensetzung

1.1. Der Landesjugendkonvent (LJK) ist die Vertretung ehrenamtlicher Mitarbeiter der Jugendarbeit. Er setzt sich aus den Delegierten der Mitarbeiterkreise der ephoralen Jugendarbeit und der Verbände der Jugendarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zusammen.

1.2. Der LJK arbeitet mit dem Landesjugendpfarrer zusammen.

1.3. Die Mitglieder des LJK werden von den jeweils zuständigen ehrenamtlichen Mitarbeiterkreisen der Jugendarbeit des Kirchenbezirkes bzw. von den Landesverbänden für den Zeitraum von vier Jahren delegiert.

1.4. Jedes Gremium kann zwei stimmberechtigte Delegierte in den LJK entsenden.

1.5. Die Altersbegrenzung orientiert sich nach unten auf das 16. Lebensjahr. Mit Vollendung des 28. Lebensjahres scheidet ein Delegierter aus dem Konvent aus.

1.6. Der Konvent kann weitere drei Mitglieder auf zwei Jahre berufen, die dieser Altersbegrenzung nicht unterliegen.

2. Aufgaben und Ziele

2.1. Gemeinsam mit Gremien anderer Träger der Jugendarbeit nimmt der LJK für die Jugendlichen im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, besonders für die Jungen Gemeinden, Verantwortung wahr.

Er will jungen Menschen auf dem Weg zum Glauben helfen und dazu beitragen, daß Gottes Wort jugendgemäß und richtungsweisend verkündigt wird.

Er versucht, Probleme der Jugendlichen mit dem kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben zu erfassen und in gemeinsamer Arbeit mit dem Landesjugendpfarrer sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen der Jugendarbeit zu bearbeiten und zu lösen.

2.2. Im LJK kommt die Vielgestaltigkeit der kirchlichen Jugendarbeit zum Ausdruck. Er sieht darin Chancen zur wechselseitigen Bereicherung und Korrektur.

Der LJK nutzt dazu seine spezifischen Möglichkeiten, die in der thematischen Arbeit, der persönlichen Zurüstung, der methodischen Anleitung und im gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch bestehen.

Die Arbeit des LJK soll besonders den Mitarbeiterkreisen und den Jungen Gemeinden zugute kommen.

2.3. Der LJK bietet sich den kirchlichen Leitungsgremien als Gesprächspartner an. Er hat ständige Vertreter in der Landesjugendkammer und der sächsischen Landessynode.

2.4. Der LJK sieht sich mit Jugendlichen anderer christlichen Kirchen verbunden, respektiert ihre Bekenntnisse und strebt eine ökumenische Zusammenarbeit mit ihnen an.

2.5. Zu anstehenden Fragen äußert sich der LJK in Form von Stellungnahmen, Vorlagen, Anträgen, Eingaben und Entschliefungen. Außerdem nutzt er die kirchlichen und öffentlichen Medien, um über seine Arbeit zu informieren und sie in seine Arbeit einzubeziehen.

3. Leitung

3.1. Die Leitung besteht aus sechs gewählten Mitgliedern des LJK und wird auf drei Jahre gewählt.

3.2. Die Leitung nimmt die Arbeit des LJK zwischen den Tagungen wahr. Sie ist für ihre Arbeit dem Konvent gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

3.3. Der Vorsitzende des LJK wird von der Leitung vorgeschlagen und muß vom Konvent mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Alle weiteren Funktionen in der Leitung werden dem Konvent bekanntgegeben.

2.3. 2. Konvente der haupt- und nebenamtlichen Jugendmitarbeiter in den Kirchenbezirken und auf Landesebene

1. Die hauptamtlichen Jugendwarte, -wartinnen und -pfarrer sind Angestellte der Kirchenbezirke, bzw. als ne-

benamtliche Jugendpfarrer für den Kirchenbezirk berufen. Zusammen mit den Beauftragten für die gesamte kirchliche Jugendarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens tragen sie dafür Sorge, daß das in der Landeskirche vorhandene Spektrum Evangelischer Jugend in ihrem Verantwortungsbereich im Kirchenbezirk zum Tragen kommt.

Sie sind in Jugendwart-, Jugendwartinnen- und Jugendpfarrerkonventen zusammengeschlossen. Die Mitarbeiter von Verbänden der Evangelischen Jugend können Mitglieder der Konvente sein. Sie haben dann Sitz und Stimme.

2. Die Konvente der haupt- bzw. nebenberuflichen Mitarbeiter der Kirchenbezirke dienen dem Erfahrungsaustausch und der Fortbildung. Sie entwickeln zusammen mit dem Landesjugendpfarrer und den Jugendmitarbeitern auf Landesebene Zielvorstellungen für die evangelische Jugendarbeit. Sie nutzen für ihre Arbeit die vorhandenen Landesstellen.

3. Einmal jährlich tagen alle Konvente gemeinsam eine Woche. Diese Hauptamtlichentagung dient dem Erfahrungsaustausch, der Fortbildung und Qualifizierung. Sie wird von je zwei Vertretern der Konvente zusammen mit dem Landesjugendpfarrer vorbereitet und verantwortlich durchgeführt.

2.3. 3. Geschäftsstelle der Jugendarbeit auf Landesebene

3. 1. Geschäftsstelle des Landesjugendpfarrers

Der Landesjugendpfarrer leitet die Geschäftsstelle. Zu ihr gehören gegenwärtig die Arbeitszweige

Spielen und Gestalten

Behindertendienst der Jungen Gemeinde

Arbeit der Jugend auf dem Lande

Berufstätige Jugend

Sozialdiakonische Jugendarbeit

Jugendmusik und Instrumentalgruppenarbeit

Jugendevangelisation.

Die Geschäftsstelle des Landesjugendpfarrers verwaltet die Mittel für die evangelische Jugend:

Das Jugenddankopfer, die Haushaltsplanmittel der Landeskirche und die öffentlichen Mittel.

Die Landesjugendwarte der Schülerarbeit sind in der Geschäftsstelle des Landesjugendpfarrers angestellt. Die Schülerarbeit hat einen eigenen Haushalt.

3. 2. Landesstelle Junge Gemeinde

Die Landesstelle Junge Gemeinde bearbeitet die Arbeitsvorhaben der Landesjugendwartinnen und des Rüstzeitangebotes der Landesstelle. Sie hat einen eigenen Haushaltsplan.

3. Organe der Evangelischen Jugend in Sachsen

3.1. Die Landesjugendkammer

In der Landesjugendkammer sind die Evangelische Jugend in Sachsen, die Junge Gemeinde (Gemeindejugend) und die evangelischen Jugendverbände (Verbandsjugend) zur Wahrnehmung ihrer gesamtkirchlichen und gesellschaftlichen Verantwortung zusammengeschlossen.

1. Zweck und Aufgaben der Landesjugendkammer

(1) Die Landesjugendkammer ist eine zentrale Einrichtung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Sie berät die kirchenleitenden Organe und entscheidet in Grundsatzfragen der Jugendarbeit mit, wie sie sich insbesondere in Personal-

fragen und im Blick auf Jugendliche in Kirche und Gesellschaft, Gottesdienst und Diakonie, Ökumene und Weltmission stellen. Sie vertritt die gemeinsamen Belange der Evangelischen Jugend gegenüber der Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Landesjugendkammer müssen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens angehören.

(2) In den Aufgabenbereich der Landesjugendkammer gehören außerdem

- Wahrnehmung der Lebenssituation der Jungen Generation und Beratung sowie Beschlußfassung über Grundlinien und Arbeitsschwerpunkte der Evangelischen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarrer.
- Förderung und Koordination der Arbeit der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens durch Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern (Landesjugendkonvent), mit den hauptberuflichen Jugendmitarbeitern (Jugendwartinnen- und Jugendwartkonvent), mit den nebenamtlichen Ephoraljugendpfarrern (Ephoraljugendpfarrerkonferenz) sowie mit den Verbänden.
- Anregung und Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Arbeitsvorhaben (Jugendthankopfer, Mitarbeiter-schulung, Jugendgroßveranstaltungen zu Kirchentagen, Landesjugendtage).
- Gegenseitige Information über die Bereiche der Evang. Jugend und Zusammenarbeit mit den Bereichen des kirchlichen Dienstes, in welchen die Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und jungen Erwachsenen in besonderer Weise bedacht wird.
- Mitwirkung bei der Berufung des Landesjugendpfarrers und seines Stellvertreters.
- Wahl der Vertreter der Evang. Jugend in Sachsen in kirchliche und andere Gremien, wie Landesjugendring, Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend in Deutschland.
- Sorge für die Öffentlichkeitsarbeit Evangelischer Jugend und Stellungnahme zu politischen Fragen.
- Entscheidung über die Verteilung der Mittel des Sonderhaushaltes des Jugendthankopfers und sonstiger Mittel für die Evang. Jugend.

2. Zusammensetzung der Landesjugendkammer

(1) Der Landesjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Acht ehrenamtliche Vertreter/Innen des Landesjugendkonventes, davon zwei von Verbänden
2. Zwei Bezirksjugendpfarrer/Innen
3. Zwei Bezirksjugendwarte
4. Eine Bezirksjugendwartin
5. Je ein Vertreter der Verbände CVJM und EC
6. Eine Vertreterin der Landesstelle (leitende LJWartin)
7. Ein Vertreter der Schülerarbeit (leitender LJW)
8. Ein Vertreter des sozial-diakonischen Arbeitszweiges
9. Ein/e Dozent/In für Jugendarbeit in den Ausbildungsstätten
10. Der Landesjugendpfarrer
11. Der Dezernent für Kinder- und Jugendarbeit des LKA

(2) Die Vertreter in Position 1 - 4 werden alle drei Jahre gewählt. Die Positionen 5 - 11 gelten für die Dauer, in der

die Funktion ausgeübt wird. Der/Die Vertreter/In für Position 9 wird von der Landesjugendkammer berufen.

(3) Den stellvertretenden Landesjugendpfarrer wählt die Jugendkammer aus ihrer Mitte. Sie wählt auch einen nebenamtlichen Ökumenereferenten, der beratend an den Jugendkammersitzungen teilnimmt.

(4) Vorsitz der Jugendkammer

Die Landesjugendkammer wählt den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Wird der Landesjugendpfarrer zum Vorsitzenden gewählt, muß der Stellvertreter ein Ehrenamtlicher sein. Wird ein ehrenamtlicher Jugendmitarbeiter gewählt, ist der Landesjugendpfarrer stellvertretender Vorsitzender.

(5) Die Außenvertretung der Landesjugendkammer hat der Landesjugendpfarrer.

3. Sitzungen der Landesjugendkammer

(1) Die Jugendkammer tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es das Landeskirchenamt oder mindestens sechs Mitglieder der Jugendkammer wünschen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlußfähig. Die Sitzung gilt ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung in den Händen der Mitglieder der Jugendkammer ist.

(3) Über jede Sitzung der Jugendkammer ist Protokoll zu führen. Alle Mitglieder der Jugendkammer sowie das Landeskirchenamt erhalten das Protokoll.

4. Arbeitsweise der Landesjugendkammer

(1) In der Jugendkammer werden alle Fragen der Jugendarbeit (Situation der Jugendlichen, jugendgemäße Verkündigung, Jugendthankopfer, Sondermittel der Landeskirche für die Jugendarbeit, öffentliche Mittel, Mitarbeiterfragen, ökumenische Zusammenarbeit, sonstige Sachgebiete) verhandelt. Bei ihren Beratungen beachtet sie besonders die Arbeitsergebnisse und Vorschläge der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit (z. B. Landesjugendkonvent, Landesmitarbeitertage, ephorale Mitarbeiterkreise).

(2) Die Jugendkammer kann je nach Notwendigkeit Fachausschüsse für spezielle Aufgaben bilden, deren Arbeit sie begleiten muß.

(3) Die Jugendkammer unterstützt und berät den Landesjugendpfarrer.

(4) Die Jugendkammer kontrolliert die Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses.

(5) Bei allen Beratungen und Beschlüssen ist darauf zu achten, daß möglichst Einmütigkeit erzielt wird.

5. Der Geschäftsführende Ausschuß der Landesjugendkammer

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuß der Jugendkammer gehören folgende Mitarbeiter an:

1. Der Landesjugendpfarrer
2. Der Stellvertreter des Landesjugendpfarrers (mit beratender Stimme)
3. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende der Jugendkammer
4. Die leitende Landesjugendwartin der Landesstelle
5. Der Landesjugendwart für Schülerarbeit

6. Der Dozent für Jugendarbeit an der Ausbildungsstätte
7. Der leitende Reisesekretär des CVJM
8. Ein/e Vertreter/in aus den Positionen 2 – 4 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendkammer, der/die von der Jugendkammer gewählt wird.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß tritt zwischen den Sitzungen der Jugendkammer etwa alle sechs Wochen zusammen. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses wird Protokoll geführt. Das Protokoll erhalten die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses und der Dezernent für Jugendarbeit des Landeskirchenamtes.

(3) Dem Geschäftsführenden Ausschuß obliegen folgende Aufgaben:

- Er nimmt die laufenden Aufgaben der Jugendkammer zwischen den Sitzungen wahr.
- Vorbereitung der Sitzungen der Jugendkammer.
- Beratung über Anstellung bzw. Beauftragung von Mitarbeitern der Jugendarbeit. Für Bezirksjugendpfarrer, Bezirksjugendwarte und Bezirksjugendwartinnen gilt folgendes Verfahren:
 1. Vorschlagsrecht durch den Geschäftsführenden Ausschuß oder durch den Kirchenbezirk,
 2. Eine Ausschreibung in Absprache zwischen Geschäftsführendem Ausschuß und Kirchenbezirk ist möglich,
 3. Beratung im Geschäftsführenden Ausschuß,
 4. Nominierung durch den Geschäftsführenden Ausschuß in Abstimmung mit dem LKA. Bei Ausschreibung werden höchstens zwei Bewerber vorgeschlagen,
 5. Wahl durch den ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis und den Bezirkskirchenausschuß bzw. Beirat,
 6. Berufung durch das Kollegium des Landeskirchenamtes.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuß ist gegenüber der Jugendkammer rechenschaftspflichtig.

6. Verfahren bei der Berufung des Landesjugendpfarrers

(1) In Fühlungnahme mit dem Dezernenten für Kinder- und Jugendarbeit im Landeskirchenamt benennt die Jugendkammer Kandidaten für das Amt des Landesjugendpfarrers. Das Landeskirchenamt prüft den Vorschlag, stimmt seine Stellungnahme mit der Kirchenleitung ab und gibt der Jugendkammer die Stellungnahme bekannt.

(2) Stimmen Landeskirchenamt und Kirchenleitung dem Vorschlag zu, so wählt die Jugendkammer aus der Kandidatenliste den Landesjugendpfarrer. Gewählt ist, wer im 1. oder 2. Wahlgang 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Vom 3. Wahlgang an genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Als gültige Stimmen zählen auch Stimmenthaltungen.

(3) Die Jugendkammer teilt das Wahlergebnis dem Landeskirchenamt mit, welches Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Berufung des zum Landesjugendpfarrer Gewählten herstellt und ihm die Stelle überträgt.

(4) Die Amtszeit des Landesjugendpfarrers beläuft sich auf sechs Jahre. Eine befristete Verlängerung ist nach Abstimmung mit der Jugendkammer und dem Landeskirchenamt möglich.

3.2. Der Landesjugendpfarrer

(1) Der Landesjugendpfarrer vertritt die Evangelische Jugend in der Landeskirche und die Landeskirche in der Jugendarbeit.

(2) Er trägt als Leiter der Geschäftsstelle des Landesjugendpfarrers bzw. des Amtes für Jugendarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens gegenüber dem Landeskirchenamt Verantwortung, daß das Amt seine Aufgaben im gesamt-kirchlichen Interesse wahrnimmt.

(3) Als Vorsitzender der Jugendkammer bzw. als Stellvertreter vertritt der Landesjugendpfarrer zusammen mit dem Vorsitzenden die Interessen der Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit bzw. gegenüber anderen Gremien der Jugendarbeit im Bereich des Landes bzw. des Bundes.

(4) Zu seinem Dienst gehören besonders folgende Aufgaben:

- Wahrnehmung der Entwicklung der Lebenssituation Jugendlicher in Kirche und Gesellschaft.
- Verkündigung und seelsorgerliches Handeln in der Jugendarbeit.
- Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit.
- Zusammen mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern beobachtet der Landesjugendpfarrer die Entwicklung im Leben und Glauben der jungen Menschen und versucht, durch Impulse und Inhalte Zeichen in der kirchlichen Jugendarbeit zu setzen.
- Sorge für angemessene Vertretung der Jugendarbeit in den Gremien der Kirche und der Öffentlichkeit.

4. Finanzen der Evangelischen Jugend auf Landesebene

4.1. Gesamthaushalt für die evangelische Jugendarbeit

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Geschäftsstelle des Landesjugendpfarrers, der Landesstelle und der Schülerarbeit werden – soweit sie nicht das Jugenddankopfer betreffen – für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und im Rahmen des Haushaltplanes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens festgestellt. Die von der Landeskirche überwiesenen Haushaltsmittel sind gemäß der landeskirchlichen Kassen- und Rechnungsordnung abzurechnen.

(2) Einnahmen und Ausgaben des Sonderhaushaltes des Jugenddankopfers und der öffentlichen Mittel beschließt die Jugendkammer und gibt sie dem Landeskirchenamt zur Kenntnis.

(3) Für die Verwaltung des Sonderhaushaltes ist die Geschäftsstelle des Landesjugendpfarrers verantwortlich.

4.2. Beschaffung und Verteilung der Mittel

(1) Für die Arbeit der Evangelischen Jugend werden im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltes für die Geschäftsstelle des Landesjugendpfarrers, der Landesstelle und der Schülerarbeit (später des Amtes für Jugendarbeit) Mittel bereitgestellt.

(2) In dem Haushalt der Geschäftsstelle des Landesjugendpfarrers werden darüber hinaus Grundbeträge für die Arbeit der Landesjugendkammer, des Landesjugendkonvents, der Hauptamtlichenkonferenz und der Konvente ausgewiesen.

(3) Die Evangelische Jugend sammelt alljährlich das Jugenddankopfer für die eigene Arbeit und für den Sonderzweck. Der Sonderzweck wird für ein Inlands- oder ein Auslandsprojekt gesammelt. Vom in den Jungen Gemein-

den gesammelten Jugenddankopfer verbleiben 10% der Jugendarbeit auf Ortsebene, 20% der Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenbezirks, 70% werden an die Geschäftsstelle des Landesjugendpfarrers abgeführt. Davon werden 20% dem Sonderzweck zur Verfügung gestellt. Der Rest bildet den Grundstock für den Sonderhaushalt des Jugenddankopfers.

(4) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden über den Sonderhaushalt abgerechnet. Über die Verteilung der Mittel des Jugenddankopfers und der öffentlichen Mittel entscheidet die Jugendkammer.

4.3. Rechenschaftspflicht

Soweit einzelne Gruppierungen der Evangelischen Jugend in Sachsen aus landeskirchlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, sind sie verpflichtet, Verwendungsnachweis zu führen und der Geschäftsstelle des Landesjugendpfarrers sowie dem Landeskirchenamt jede gewünschte Einsicht in ihren Haushalt und die Verwendung der Zuschüsse zu gewähren.

5. Inkrafttreten der Ordnung und Änderungen

1. Diese Ordnung tritt am 26. März 1991 in Kraft.

Damit tritt die Ordnung der Jugendkammer vom 27. März 1980 außer Kraft.

2. Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Landesjugendkammer mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen und bedürfen der Zustimmung durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens.

Nr. 186 Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern.

Vom 11. August 1992. (Abl. S. A 125)

Aufgrund von

- § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Fassung vom 13. November 1984 (DSG-EKD) und der entsprechenden Punkte in der zugehörigen Verordnung (VO DSG-EKD) (Amtsblatt 1991 Seiten A 1 ff) und
- § 3 des Datenschutzanwendungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 23. Oktober 1990 (Amtsblatt 1991 Seite A 1)

verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgendes:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Träger aller kirchlichen Krankenhäuser, die Mitglied des diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform.

Auf die Träger kirchlicher Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Behinderte ist die Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften.

Weiterführende Rechtsvorschriften, insbesondere die der ärztlichen Schweigepflicht, sowie die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches - X. Buch - (SGB X) bleiben unberührt.

§ 2

Patientendaten

(1) Alle personenbezogenen Daten über den Patienten eines Krankenhauses (Patientendaten) sind unabhängig von der Form ihrer Erhebung, der Art ihrer Verarbeitung und sonstigen Nutzung zu schützen. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstigen Dritten, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

Der Schutz gilt auch für Patientendaten, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Einweisung des Patienten übermittelt werden.

(2) Durch den Schutz von Patientendaten im Krankenhaus vor Mißbrauch soll die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Patienten verhindert und das Recht der Patienten auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet werden.

§ 3

Umfang der Datenverarbeitung

(1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 DSG-EKD im Krankenhaus nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreites erforderlich ist,
2. eine staatliche oder kirchliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung gemäß Abs. 1 Nr. 3 bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Wird die Einwilligung wegen besonderer Umstände nur mündlich erteilt, so ist dies vom Krankenhaus schriftlich in den Unterlagen zu vermerken. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich hinzuweisen.

(3) Der Patient ist darauf hinzuweisen, daß die Angabe der Religionszugehörigkeit bei der Patientenaufnahme freiwillig ist.

§ 4

Übermittlung und Nutzung von Patientendaten im Krankenhaus

(1) Die Übermittlung und Nutzung von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses einschließlich der Krankenhausseelsorge und des Sozialdienstes im Krankenhaus sind nur zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

(2) Für die Übermittlung von Patientendaten zwischen Behandlungseinrichtungen verschiedener Fachrichtungen in einem Krankenhaus (Fachabteilungen) gelten die §§ 5 und 9 Abs. 2 entsprechend.

(3) Für die Qualitätssicherung der Krankenversorgung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist die Nutzung von Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.

§ 5

Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses und deren Nutzung ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit sie erforderlich sind zur

1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung, wenn nicht der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt hat;
2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne die Übermittlung nicht möglich ist;
3. Erfüllung des mit dem Patienten oder für den Patienten geschlossenen Behandlungsvertrages;
4. Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungs- und Mitteilungspflicht;
5. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenhausversorgung, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt und das Ziel nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann;
6. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung;
7. Unterrichtung des Seelsorgers der für den Patienten zuständigen Gemeinde, sofern der Patient der Übermittlung nicht widersprochen hat oder Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist. Der Patient ist bei der Aufnahme ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er der Übermittlung widersprechen kann;
8. Unterrichtung von Angehörigen, soweit es zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist, schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden und die Einholung der Einwilligung für den Patienten gesundheitlich nachteilig wäre. Im übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Die Übermittlung medizinischer Patientendaten darf nur durch den Arzt erfolgen.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten weitergegeben worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie das Krankenhaus selbst.

§ 6

Löschung und Sperrung von Daten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben, für die sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, die vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

(2) Bei Daten, die in automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert sind, ist die Mög-

lichkeit des Direktabrufs zu sperren, sobald die Behandlung des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat.

§ 7

Auskunftserteilung

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden, und
2. Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen, soweit sie Aufzeichnungen über Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen (Medikation, Operation etc.) betreffen, zu gewähren.

(2) Das Krankenhaus darf die gemäß Absatz 1 zu erteilende Auskunft und die Einsichtnahme nur durch einen Arzt vornehmen lassen, der diese Auskunft und die Einsichtnahme im Interesse der Gesundheit des Patienten begrenzen kann.

(3) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, soweit berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 8

Datenverarbeitung im Auftrag

Das Krankenhaus darf sich zur Verarbeitung von Patientendaten anderer Personen oder Stellen nur dann bedienen, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen und Geheimhaltungspflicht nach § 203 StGB beim Auftragnehmer sichergestellt ist.

§ 9

Patientendaten und Forschung

(1) Patientendaten, die innerhalb des Krankenhauses gespeichert sind, dürfen für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben nur von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt, durch diese verarbeitet oder sonst genutzt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechnete Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden. In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und deren Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern; sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck es erlaubt.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keinen Rückschluß auf die Personen zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Ordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn sich dieser verpflichtet

1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
2. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten,
3. die Vorschriften der §§ 5 und 8 dieser Verordnung zu beachten und
4. den Beauftragen für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

§ 10

Aufzeichnung

In allen Fällen des § 5 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger, die Art der übermittelnden Daten und die betroffenen Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 9 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist. Außerdem ist zu bestätigen, daß die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 gegeben sind.

§ 11

Schutzmaßnahmen

(1) Der Krankenhausträger hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich und angemessen sind, den Schutz der Patientendaten zu gewährleisten.

(2) Für jedes Krankenhaus ist entsprechend § 7 Abs. 7 DSGVO ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Seine Aufgaben und die an ihn gestellten Anforderungen ergeben sich aus § 9 VO DSGVO.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches
Landeskirchenamt Sachsens**

H o f m a n n

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Ausschreibung

Die deutsche Evangelisch-Lutherische St. Martini-Gemeinde

KAPSTADT / Südafrika

sucht zum **1. Februar 1994** eine(n) ökumenisch aufgeschlossene(n) Pfarrer(in), die/der in dieser ausgedehnten Stadtgemeinde (900 Mitglieder) zusammen mit einem aktiven Mitarbeiterteam arbeiten möchte. Sie/Er sollte die Fähigkeit besitzen, die Liebe zur Gemeinde mit einer Offenheit gegenüber den Herausforderungen in diesem Land zu verbinden.

Die Gottesdienstsprachen sind Deutsch und Englisch, so daß gute Englischkenntnisse für die Arbeit erforderlich sind.

Ein möbliertes Pfarrhaus in der Nähe der Deutschen Schule Kapstadt steht zur Verfügung. Die dienstrechtlichen Regelungen richten sich nach der Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche im Südlichen Afrika (Kapkirche).

Führerschein und Fahrpraxis sind erforderlich.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 15. Januar 1993 erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
3000 Hannover 21

INHALT

(die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- | | |
|---|--|
| <p>Nr. 155* Gesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Rechnungsjahr 1993. Vom 5. November 1992. 445</p> <p>Nr. 156* Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG). Vom 6. November 1992. 445</p> <p>Nr. 157* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland »Die Kirche in der Mediengesellschaft«. Vom 6. November 1992. 460</p> <p>Nr. 158* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland »Kirche im geteilten Deutschland«. Vom 6. November 1992. ... 462</p> <p>Nr. 159* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Verfahren zur Überprüfung nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz. Vom 6. November 1992. 463</p> <p>Nr. 160* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Eigentumsrückerstattung. Vom 6. November 1992. ... 463</p> <p>Nr. 161* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Lastenverteilung und Hilfen für Arbeitslose. Vom 6. November 1992. 464</p> <p>Nr. 162* Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland »Verhältnis zu den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland«. Vom 6. November 1992. ... 464</p> <p>Nr. 163* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Antirassismuskonzepts. Vom 6. November 1992. 465</p> <p>Nr. 164* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Zunahme der Gewalt in Deutschland. Vom 6. November 1992. 465</p> <p>Nr. 165* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Kirche und Gemeinde vor den Problemen von Gewalt und Gewalttätigkeit in unserer Gesellschaft. Vom 6. November 1992. 465</p> <p>Nr. 166* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen. Vom 6. November 1992. 466</p> <p>Nr. 167* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Christen aus der Türkei. Vom 6. November 1992. 466</p> | <p>Nr. 168* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Einigungsprozeß in Europa. Vom 6. November 1992. ... 466</p> <p>Nr. 169* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Not- und Aufbauhilfe für Ost- und Südeuropa. Vom 6. November 1992. 466</p> <p>Nr. 170* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland betr. Zustimmung zur Erklärung von Patriarch Pavle und Kardinal Kuharic vom 23. September 1992. Vom 6. November 1992. 467</p> <p>Nr. 171* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Friedensforschungsinstituten. Vom 6. November 1992. 467</p> <p>Nr. 172* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur »Einvernehmlichen Übergangsregelung« mit Partnerkirchen im Südlichen Afrika. Vom 6. November 1992. 467</p> <p>Nr. 173* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Lage im Sudan. Vom 6. November 1992. 467</p> <p>Nr. 174* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Verbundenheit mit der Evangelischen Kirche von Togo (EET). Vom 6. November 1992. 468</p> <p>Nr. 175* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Wahrnehmung ökumenischer Mitverantwortung für Mittelamerika. Vom 6. November 1992. 468</p> <p>Nr. 176* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Altenpflege-Ausbildung. Vom 6. November 1992. 468</p> <p>Nr. 177* Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Elbtal- und Grobschutzgebiet mit Nationalpark. Vom 6. November 1992. 468</p> <p>Nr. 178* Satzung des Gustav-Adolf-Werkes e. V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland (GAW). Vom 19. Juni 1992. 468</p> |
|---|--|

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 179* Verordnung zur Aufhebung der Bereichsgliederung der Berliner Domgemeinde. Vom 2. September 1992. 471

- Nr. 180* Mitteilung betr. die Zahl der von den Synoden der Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche der Union. Vom 22. Oktober 1992. ... 471
- Nr. 181* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit und Tod (BhVO) vom 8. April 1992 für die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes. Vom 7. Oktober 1992. 472

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 185 Ordnung der Evangelischen Jugend in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 21. März 1991. (ABl. 1992 S. A 117) 481
- Nr. 186 Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern. Vom 11. August 1992. (ABl. S. A 125) 486

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

- Nr. 182 Ordnung für die Evangelische Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Vom 18. Mai 1990. (GVBl. XXII. Bd. S. 29) ... 472

Pommersche Evangelische Kirche

- Nr. 183 Ordnungen für Theologische Prüfungen vom 20. März 1992. Vom 31. Juli 1992. (ABl. S. 109) 474
- Nr. 184 Richtlinie für die Liste der Theologiestudentinnen und -studenten der Pommerschen Evangelischen Kirche. Vom 24. Februar 1992. (ABl. S. 115) 480

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen 489

Der Haushaltsplan der EKD 1993 – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0 615 510 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 54 07, 3000 Hannover 1, Fernruf 1 26 05-0